

# **Verletzung von Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlvorbereitung und die Wahlhandlung sowie deren Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl**

## **B a c h e l o r a r b e i t**

**an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Max Zomack**  
aus Freital

Meißen, 30.06.2021

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1 Einführung.....	1
1.1 Einordnung des Themas in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext ...	1
1.2 Zielstellung und Vorgehen.....	2
2 Verletzung von Vorschriften über die Wahlvorbereitung .....	3
2.1 Kernelemente der Wahlvorbereitung nach KomWG/KomWO .....	3
2.1.1 Aufstellung von Wahlvorschlägen .....	4
2.1.2 Wählerverzeichnisse .....	5
2.2 Wahlrechtsverstöße bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen .....	7
2.2.1 Verfahrensfehler während der Aufstellungsversammlung.....	7
2.2.2 Problematik der Hochzoning von Mitglieder- / Vertreterversammlungen.....	11
2.2.3 Verletzung der Inhalts- und Formvorschriften.....	14
2.2.4 Unzureichende Unterstützungsunterschriften.....	15
2.3 Unrichtigkeit von Wählerverzeichnissen .....	17
2.3.1 Fehlende Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	18
2.3.2 Wählen ohne Wahlberechtigung - Wahlrechtsausschluss durch Richterspruch.....	20
2.3.3 Ausschluss von Vollbetreuten .....	20
2.3.4 Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates .....	21
2.3.5 Personen ohne ständigen Wohnsitz (Obdachlose).....	21
2.4 Zwischenfazit .....	22
3 Verstöße gegen die Vorschriften über die Wahlhandlung.....	23
3.1 Unzulässige Wahlbeeinflussung, öffentliche Wahlpropaganda und Wahlstraftaten.....	24
3.1.1 Folgen von Wahlbeeinflussung und der Missachtung des amtlichen Neutralitätsgebotes .....	24
3.1.1.1 Unwahre Angaben von Wahlbewerbern.....	25
3.1.1.2 Verletzung der Neutralitätspflicht der Wahlorgane .....	26
3.1.1.3 Spendenversprechen im Wahlkampf – Stimmenkauf?.....	27
3.1.1.4 Wahlwerbung durch Amtsinhaber .....	28
3.1.1.5 Zusammenfassung und Rechtsfolgenbetrachtung .....	29
3.1.2 Unzulässige öffentliche Wahlpropaganda.....	30
3.1.3 Wahlstraftaten und deren Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl....	32
3.1.4 Zulässigkeit von Wahlwerbesatzungen .....	33
3.2 Beeinträchtigung der tatsächlichen Ausübung des Wahlrechts .....	35
3.2.1 Eingeschränkte Wahlmöglichkeit für blinde und sehbehinderte Menschen .....	36
3.3 Überschreiten der Wahlzeit .....	38
4 Schlussbetrachtung.....	41
4.1 Systematik von Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	41
4.2 Wesentliche Erkenntnisse der Arbeit.....	42
4.3 Abschließende Betrachtung möglicher Rechtsfolgen nach KomWG/KomWO .....	43
4.4 Ausblick und Anschlussfragestellungen .....	43

Kernsätze .....	VIII
Anhangverzeichnis .....	IX
Literaturverzeichnis.....	XXVIII
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XXXII
Rechtsquellenverzeichnis .....	XXXIV
Eidesstattliche Versicherung.....	XXXVI

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
a. a. O	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BbgKWahlG	Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bürgermeister
BMG	Bundesmeldegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWahlG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Drs.	Drucksache
EDBK	Entscheidungsdatenbank
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
et. al	lat. für und andere
evtl.	eventuell

e.V.	eingetragener Verein
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
f.	fortfolgend
ff.	fortfolgende
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GWA	Gemeindewahlausschuss
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
kom.	kommunal
KomWG	Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen
KomWO	Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen
KWO	Kommunalwahlordnung Hessen
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MiStra	Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
Nds	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWE	Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
öff.	öffentlich
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RGL	Rechtsgrundlage
Rn.	Randnummer

S.	Seite
SaarlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Saarlandes
SächsAGBMG	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsMG	Sächsisches Meldegesetz
SächsOVG	Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
UK	United Kingdom
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VA	Verwaltungsakt
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	Vergleiche
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Dresden
Vors.	Vorsitzender
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WV	Wählervereinigungen

# 1 Einführung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen zunächst die Thematik in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext einordnen, sowie eine Zielstellung und Leitlinien für die Bearbeitung formulieren.

## 1.1 Einordnung des Themas in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext

Wahlen zu den Volksvertretungen der Bundes-, Landes- und Kommunalebene bilden spätestens seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 das zentrale Grundelement des modernen deutschen Demokratieverständnisses. Innerhalb der Staatsordnung kommen ihnen dabei zahlreiche Funktionen zu. Die Stimmenabgabe dient im Wesentlichen der Legitimation des politischen Systems, soll Entscheidungen über die Führung der Exekutive durch die Bildung von Mehrheiten herbeiführen und hierbei den zentralen Anspruch des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG erfüllen, dass alle Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland vom Volk ausgehen soll<sup>1</sup>.

Die überragende Bedeutung von Wahlen äußert sich vor allem durch ihre Wesenszüge: „allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim“, welche sie charakterisieren und ein hohes Ideal formulieren. Dieser Anspruch ist sowohl in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, als auch seit 1992 in der Verfassung des Freistaates Sachsen im Art. 4 Abs. 1 fest verankert. Um diese verfassungsrechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Wahlgesetze und dazugehörige Verordnungen erlassen, die die Wahlorganisation und den Ablauf der Stimmenabgabe detailliert regeln.

In der Realität kommt es aber immer wieder vor, dass während der Wahlvorbereitung und/oder der Wahlhandlung, Vorschriften dieser Gesetze verletzt werden. So auch während der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in Sachsen. Am 31. Mai 2019 berichten die *Dresdner Neusten Nachrichten (DNN)*, dass es in der Landeshauptstadt Dresden am Wahltag zu „zahlreichen Unregelmäßigkeiten“ gekommen sei und es „immer neue Pannen“ geben würde. Es wird von Menschenmengen berichtet, die vor eigentlich geschlossenen Wahllokalen stehen und auch nach Ende der eigentlichen Wahlzeit um 18:00 Uhr noch wählen konnten.<sup>2</sup>

Solche und weitere Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen des KomWG und der KomWO finden immer wieder bei Kommunalwahlen in Sachsen statt. Aber welche Auswirkungen haben diese Verletzungen auf die Gültigkeit der Wahlen? Wann ist ein Verstoß so erheblich, dass eine Wahl eben nicht mehr den Wahlgrundsätzen entspricht? Wie sieht es dann mit den Rechtsfolgen aus? – muss jetzt neu gewählt

---

<sup>1</sup> Vgl. Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem. 2009, S.32-35.

<sup>2</sup> Vgl. Baumann-Hartwig, Stadträte fordern Neuauszählung der Kommunalwahl. *DNN*. 2019.

werden? Diese Fragestellungen bilden die Anknüpfungspunkte für die folgende Ausarbeitung.

## **1.2 Zielstellung und Vorgehen**

Ziel der Arbeit ist es, Verstöße gegen die Vorschriften der Kommunalwahlgesetzgebung darzustellen (wobei nur auf ausgewählte Aspekte in den Bereichen Wahlvorbereitung und Wahlhandlung eingegangen wird), diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl und der Rechtsfolgen, unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechungspraxis, zu analysieren. Diese Arbeit gliedert sich dementsprechend in zwei Hauptkapitel mit je einem Themenkomplex, einerseits die Betrachtung der Verletzungen von Vorschriften über die Wahlvorbereitung und andererseits von Verstößen gegen die Regelungen über die Wahlhandlung.

Im ersten Themenschwerpunkt wird zunächst ein kurzer Abriss über die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf und den wichtigsten Akteuren im Rahmen der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnisse (Wahlvorbereitung), gegeben. Anschließend sollen die Fehlerquellen im Rahmen des Aufstellungsprozesses der Wahlvorschläge identifiziert und eine Rechtsfolgenabschätzung subsumiert werden. Dabei wird vor allem auf die Gültigkeit der Wahl, die Auswirkungen auf die Mandatsverteilung und die evtl. persönlichen Konsequenzen für unrechtmäßig Gewählte eingegangen. Weiterhin sollen die rechtlichen Nachwirkungen von unrichtigen Wählerverzeichnissen analysiert werden. Die Ausarbeitung geht hierbei auf wesentliche Stationen in diesem Prozess ein und stellt Probleme bezüglich EU-Bürgern, Vollbetreuten und Obdachlosen dar und schätzt Rechtsfolgen ab.

Der zweite Teil beschäftigt sich zu Beginn mit den rechtlichen Auswirkungen von öffentlicher Wahlpropaganda, Wählerbeeinflussung und den Wahlstraftaten. Hierzu werden zunächst die verschiedenen Ausprägungen dargestellt und unter besonderer Beachtung des Rechts auf Chancengleichheit im Wahlkampf und des Neutralitätsgebotes für Amtsträger, auf deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen, geprüft. Nachfolgend soll gezeigt werden welche Rechtsfolgen die Beeinträchtigung des Wahlrechts im Kontext einer barrierefreien Wahl haben können und wann ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vorliegt. Den Abschluss bildet die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Überschreiten der gesetzlich normierten Wahlzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und schafft damit einen Bezug zurück zur Einführung. Die wichtigsten Erkenntnisse werden dann im abschließenden Teil nochmal zusammengeführt, sowie mögliche Anschlussfragestellungen formuliert und ein Ausblick gegeben.



## **2 Verletzung von Vorschriften über die Wahlvorbereitung**

In diesem Kapitel werden zunächst die relevanten Elemente der Wahlvorbereitung nach KomWG und KomWO dargestellt. Anschließend soll eine Betrachtung der möglichen Fehlerquellen erfolgen, welche die Grundlage für die darauffolgende rechtliche Auseinandersetzung und die Rechtsfolgenabschätzung bildet. Die Ausführungen beziehen sich dabei vor allem auf Gemeinderats- bzw. Stadtratswahlen.

### **2.1 Kernelemente der Wahlvorbereitung nach KomWG/KomWO**

Die Wahlvorbereitung im Sinne des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung umfasst den Zeitraum zwischen der Arbeitsaufnahme der Wahlorganisation der zuständigen Gebeitskörperschaft und dem Abschluss des Wählerverzeichnisses unmittelbar vor der eigentlichen Stimmenabgabe. Rechtlich sind dafür die §§ 1 – 14 KomWG und die §§ 1 - 27 KomWO maßgebend. Im Folgenden sollen einige Erläuterungen hierzu gemacht werden, dies beschränken sich auf die Bereiche, welche für das weitere Verständnis von Relevanz sind. Eine ausführliche Darstellung der Etappen mit wichtigen Rechtsgrundlagen und Hinweisen zu möglichen Fehlerquellen ist im Anhang 2 zu finden.

Für die Wahlorganisation bzw. die Wahlvorbereitung sind im Wesentlichen die Gemeindeverwaltung einschließlich dem Bürgermeister und der Gemeindewahlausschuss, als eines der kom. Wahlorgane, zuständig.

Dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Gemeindebediensteten obliegen nach § 12 KomWG die Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte. Dies umfasst beispielsweise die Einteilung des Wahlkreises in Wahlbezirke (§ 2 KomWG i.V.m. §§ 3 und 4 KomWO), die öffentlichen Bekanntmachungen, den Versand der Wahlbenachrichtigungen (§ 7 Abs. 1 KomWO), das Führen der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KomWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 KomWO) oder auch die Bereitstellung der Stimmzettel und der Wahlräume (§§ 13, 14 KomWG)<sup>3</sup>.

Der Gemeindewahlausschuss ist ein Gremium welches nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KomWG und § 21 Abs. 1 Satz 1 KomWO für jede Wahl neu gewählt wird und aus einem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern besteht. Diese werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KomWG in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten vom Gemeinderat gewählt und anschließend bestellt. Dabei sollen nach Möglichkeit die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen eine angemessene Berücksichtigung finden<sup>4</sup>.

Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses kommt dabei eine besondere Rolle zu.

---

<sup>3</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. 06.12.2018, Punkt 2.1, 3.1 und 3.9.

<sup>4</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 KomWG.

Er übernimmt in der Phase der Wahlvorbereitung vielfältige Aufgaben, wie die<sup>5</sup>:

- Vorbereitung der Sitzung und Ladung der Beisitzer, des Schriftführers und von sonstigem Hilfspersonal (§ 21 Abs. 2 KomWO)
- Entgegennahme von Wahlvorschlägen und deren Vorprüfung (§ 6 Abs. 2 KomWG und § 18 KomWO) vor Beschluss des Wahlausschusses
- Erstellung, Auslegung und Abschluss des Unterschriftenverzeichnisses (§ 17 Abs. 1 und 5 KomWO)

Wichtige Prozesse in der Wahlvorbereitung sind die Aufstellung der Wahlvorschläge und die Erstellung des Wählerverzeichnisses.

### **2.1.1 Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG können Wahlvorschläge für Gemeinderatswahlen von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden<sup>6</sup>, nicht aber von Einzelbewerbern<sup>7</sup>. Parteien sind, durch § 2 PartG legaldefiniert, Vereinigungen von Bürgern die dauerhaft oder über eine längere Zeit, Einfluss auf die politische Willensbildung durch die Entsendung von Volksvertreter in die Organe wie den Bundestag oder den Landtag nehmen wollen<sup>8</sup>. Bei kommunalen Wählervereinigungen hingegen handelt es sich, um „einzelne angesehene Personen aus der Gemeinde zur Verfolgung bestimmter kommunalpolitischer Anliegen“<sup>9</sup>. Diese können mitgliedschaftlich organisiert, d.h. sie verfügen über eine Satzung mit Regelungen über ihre Organe, den Sitz, den Namen, den Zweck und Verfahrensabläufe oder nicht mitgliedschaftlich organisiert (= lose Gruppierung von Wahlberechtigten ohne Organisationsstruktur) sein<sup>10</sup>.

Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Abs. 1 KomWG nur sein, wer entweder auf einer Versammlung von zum Zeitpunkt des Zusammentritts wahlberechtigten Mitgliedern (Mitgliederversammlung) oder einer Zusammenkunft von gewählten Vertretern einer solchen Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) rechtmäßig gewählt worden ist.

Die Wahl erfolgt in der Regel gemäß § 6c Abs. 6 KomWG nach den Bestimmungen der Satzungen. Besondere Anforderungen im Verfahren sind eine geheime Wahl (§ 6c Abs. 4 Satz 1 KomWG) und die Gelegenheit für Bewerber sich und ihr Programm auf der

---

<sup>5</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. 06.12.2019, Punkt 3.3.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.1960 (Az.: 2 BvR 373/60, 442/60) – Rn. 38 ff. nach opiniojuris, danach haben WV (sog. Rathausparteien) ein Recht auf gleiche Teilnahme an der Wahl, also eine Wahlvorschlagsrecht.

<sup>7</sup> Vgl. Spöner; Jacob; Musal; et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen. 2019, § 6c.

<sup>8</sup> Vgl. Altevers, Staatsorganisationsrecht. 2018, S. 128, Rn. 316.

<sup>9</sup> Burgi, Kommunalrecht. 2019, S. 136 f., Rn. 16.

<sup>10</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), a. a. O., Punkt 7.1.

Versammlung vorstellen zu dürfen (§ 6c Abs. 4 Satz 4 KomWG). Des Weiteren ist nach § 6c Abs. 4 Satz 2 KomWG die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag zu bestimmen.

Sollte die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Gemeinde nicht ausreichen um eine entsprechende Versammlung durchzuführen, tritt an deren Stellen gemäß § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter auf der Ebene des Landkreises (Zur Problematik dabei, siehe Kapitel 2.2.2).

Bei nicht mitgliedschaftlichen Wählervereinigungen erfolgt die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlvorschläge nach § 6c Abs. 2 KomWG. Hiernach kann nur aufgestellt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Angehörigen der WV von der Mehrheit der Anwesenden gewählt worden ist. Die Grundsätze der geheimen Wahl und dem Recht eine Gelegenheit zur Vorstellung zu bekommen, nach § 6c Abs. 4 Satz 1 und 4 KomWG, gelten ebenso.

§ 6e Abs. 1 KomWG sieht ferner die Möglichkeit vor, dass mehrere Parteien und Wählervereinigungen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen können. Dies erfordert gemäß § 6e Abs. 2 KomWG, dass jeder Wahlvorschlagsträger ein unabhängig und voneinander getrenntes Aufstellungsverfahren vornimmt. Die Durchführung einer gemeinsamen oder getrennten Versammlung bleibt aber den Parteien und WV überlassen<sup>11</sup>.

Nach der Aufstellung der Bewerber erfolgt die Einreichung der Wahlvorschläge (frühestens am 90. Tag, spätestens am 66. Tag vor der Wahl) gemäß § 6 Abs. 2 KomWG, unter Beachtung der in § 6a Abs. 1 KomWG i.V.m. § 19 KomWO festgelegten Inhalts- und Formvorschriften, insbesondere dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 6b KomWG. Eine detaillierte Erläuterung hierzu erfolgt in den Kapiteln 2.2.3 und 2.2.4.

Die Prüfung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages liegt jetzt laut § 7 Abs. 1 Satz 1 KomWG im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevwahlausschusses und folgt den Maßstäben des KomWG, der KomWO und der SächsGemO. Der Vorsitzende des GWA hat somit ausschließlich ein formelles Prüfungsrecht<sup>12</sup>. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 KomWG am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

### **2.1.2 Wählerverzeichnisse**

Die Gemeinden haben gemäß § 4 Abs. 1 KomWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KomWO für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis anzulegen, in welchem jeder eingetragen werden muss, bei dem am Wahltag die Wahlberechtigung vorliegt.

---

<sup>11</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. 06.12.2018, Punkt 7.5.

<sup>12</sup> Vgl. Sponer; Jacob; Musall; et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen. 2019, § 31, Nr. 5.

Wahlberechtigt ist, wer das aktive Wahlrecht im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO besitzt, demnach also Bürger der Gemeinde ist. Dies liegt laut § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bei jedem Deutschen (im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG) sowie jedem EU-Ausländer vor, der das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Personen die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO infolge eines Richterspruches das Wahl- und Stimmrecht verloren haben, sind nicht in das Wählerverzeichnis aufzunehmen<sup>13</sup>.

Nach der Aufstellung muss die Gemeinde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KomWO das Wählerverzeichnis spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt machen und dabei darauf hinweisen, von wem, zu welchem Zweck, wo, wann, und wie lange eine Einsichtnahme erfolgen kann. Diese Einsicht ist das Recht jedes Wahlberechtigten, welches sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 KomWG ergibt. Hiernach können die eingetragenen Daten während der allgemeinen Öffnungszeiten zwischen dem 20. und 16. Tag vor der Wahl eingesehen werden und auf deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit überprüft werden. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass Daten einer anderen Person unrichtig sind, ist auch eine Einsicht in die Eintragungen von anderen Personen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KomWG zulässig<sup>14</sup>. Kommt ein Wahlberechtigter zu dem Schluss, dass die Eintragungen fehlerhaft sind, kann er nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KomWG und § 9 Abs. 1 Satz 1 KomWO einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde auf Berichtigung stellen. Eine genauere Erläuterung dieses Verfahrens wird im Kapitel 2.3 erfolgen.

Alle Wahlberechtigten erhalten laut § 7 Abs. 1 Satz 1 KomWO, spätestens am 21. Tag vor der Wahl, eine Benachrichtigung von der Gemeinde, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Erfolgte eine Eintragung im Berichtigungsverfahren ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KomWO diese Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Nachfolgend schließt die Gemeinde das Wählerverzeichnis, spätestens am Tag vor der Wahl gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KomWO, ab.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass alle Wahlvorschlagsträger die Möglichkeit nach den Regelungen des §§ 50 Abs. 1 Satz 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 BMG i.V.m. § 1 Abs. 1 bis 3 SächsAGBMG haben, Auskünfte über Daten von Wahlberechtigten zu bekommen, sogenannte Gruppenauskünfte (dabei ist ausschließlich eine Mitteilung nach Geburtsjahrgängen, nicht nach konkreten Geburtsdaten zulässig)<sup>15, 16</sup>

---

<sup>13</sup> Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts bestimmt sich nach §§ 45 und 45 a StGB.

<sup>14</sup> Dies ist ausgeschlossen, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG vorliegt.

<sup>15</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. 06.12.2018, Punkt 5.3.

<sup>16</sup> Dabei erfolgt keine Auskunft über Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen wurde. Bei diesen Menschen wird durch eine evtl. Auskunft, eine Gefahr für ein schutzwürdiges Interesse (z.B. Leben) vermutet, dies wäre beispielsweise bei einem MdB regelmäßig der Fall. (Vgl. Tebbe, In: Laier; Bäcker; Gentner, Bundesmeldegesetz, Kommentar. 2020, § 51, Rn. 5 ff.

Eine Auskunft über alle Wahlberechtigten ist nach Beschluss des *BVerfG* vom 15.01.2009 unzulässig, da die Gefahr der Übermittlung aller Daten der Wahlberechtigten besteht<sup>17</sup>.

## **2.2 Wahlrechtsverstöße bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Der Prozess der Aufstellung von Wahlvorschlägen bietet zahlreiche Möglichkeiten für eventuelle Wahlfehler, also die Verletzung gesetzlicher Vorschriften.

So ist es möglich, dass während der Versammlung zur Festlegung der Kandidaten auf den Vorschlägen entsprechende Vorschriften aus den Satzungen der Parteien/WV nicht eingehalten werden. Außerdem kann es passieren, dass eine Verlagerung der Entscheidung über die Bewerber für die Wahlvorschläge auf die Kreisebene durchgeführt wird, obwohl die Voraussetzungen des § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG nicht vorliegen.

Ebenfalls bilden Verstöße gegen die Inhalts- und Formvorschriften des KomWG und der KomWO eine häufige Fehlerquelle, wie beispielsweise das Fehlen von Nachweisen über die passive Wahlberechtigung der Kandidaten. Einen besonderen Schwerpunkt hierbei bildet die Wahl von Personen in den Gemeinderat, trotz unzureichender Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag.

In diesem Zusammenhang drängt sich auch noch eine andere Problematik auf: Die Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindewahlausschuss, ungeachtet eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, unabhängig davon ob er aus Unwissen, Unachtsamkeit oder einfach nur Überarbeitung geschehen ist.

Die genannten Fehlerquellen sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

### **2.2.1 Verfahrensfehler während der Aufstellungsversammlung**

Das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlvorschläge durch die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist durch die KomWG und die KomWO nicht normiert, sondern bleibt gemäß § 6c Abs. 6 KomWG deren Satzungsrecht vorbehalten. Dies ist Ausdruck der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung, welche besonders Parteien im Rahmen der politischen Willensbildung einnehmen<sup>18</sup>, und gehört zu ihren wichtigsten Aufgaben nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 2 PartG<sup>19</sup>.

Eine solche Satzung für die Kandidatenaufstellung ist beispielsweise die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, auszugsweise zu finden im Anhang 3, welche im Folgenden als Material zur Verdeutlichung dienen soll.

---

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.01.2009 (Az: 2 BvC 4/04) - Rn. 31 f. nach openjur.

<sup>18</sup> Vgl. Wißmann, In Kersten; Rixen (Hrsg.), PartG und europ. Parteienrecht. 2009, § 17, Rn. 1.

<sup>19</sup> Vgl. Hahlen, In Schreiber (Hrsg.), Bundeswahlgesetz. 2017, § 21, Rn. 5.

Als erstes soll angenommen werden, dass im Prozess der Bewerberaufstellung gegen § 2 Abs. 1 der Wahlordnung verstoßen wurde, indem die Tagesordnung welche die Wahl ankündigen sollte, zu spät (erst 3 Tage, statt 1 Woche vorher) erfolgte. Trotzdem wird der Wahlvorschlag eingereicht, vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen und die Wahl durchgeführt. Fraglich ist nun, welche wahlrechtlichen Auswirkungen der Verstoß hat.

Zunächst einmal lässt sich feststellen, dass es sich bei diesem Mangel um eine Fehler im parteiinternen Verfahren handelt, welches wie schon erwähnt eine Angelegenheit darstellt, die im Rechtsbereich der Partei liegt und damit erst einmal keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Wahlvorschlages hat. Es sei denn dieser Verstoß stellt zugleich auch eine Verletzung von höherrangigem Recht dar, welcher nach Einschätzung des *BVerfG* zur Unwirksamkeit der Bewerberaufstellung führen würde.<sup>20</sup>

Im vorliegenden Fall ist aber weder ein Verstoß gegen das Grundgesetz (mit den Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 38 Abs. 1 GG) erkennbar, noch gegen die Sächsische Verfassung oder einfachgesetzliche Regelungen wie dem KomWG. Somit bleibt es bei einem reinem Verfahrensfehler, der aber mangels erkennbarer Rechtsverletzung keine Folgen für die Wirksamkeit der Kandidatenaufstellung hat<sup>21</sup>. Der Wahlvorschlag ist somit genauso wie die Wahl aus dieser Sichtweise als gültig anzuerkennen.

In einer weiteren Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Bewerber auf Basis von fertigen Vorschlagslisten aufgestellt wurden, ohne das eine Änderungsmöglichkeit für die Wahlberechtigten der Mitgliederversammlung besteht. Eine Abstimmung ist ebenfalls nicht erfolgt. Dieser Ablauf verstößt offensichtlich gegen §§ 3 Abs. 1 Nr. e), f.) und Abs. 6 Satz 2,3 der Wahlordnung. Nach der abgeschlossenen Wahlhandlung stellt sich nun auch hier die Frage, hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wahl an sich.

Wie weiter oben erläutert, ist ein Verstoß gegen eine Verfahrensregelung der Satzung nicht ausreichend, damit eine Unwirksamkeit des Aufstellungsverfahrens gegeben ist, sondern eine Verletzung von höherrangigem Recht muss zwingend vorliegen. Die Tatsache, dass die Mitglieder keinen Einfluss auf Kandidaten des Wahlvorschlages hatten, stellt ein klaren Verstoß gegen § 6c Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 KomWG dar, der genau dies einfordert. Des Weiteren führt dieser Vorgang auch zu einer Missachtung des Grundsatzes der demokratischen Kandidatenaufstellung<sup>22</sup>, welcher besagt das im Rahmen der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Wahlrechtsgrundsätze in abgeschwächter Form ebenfalls gelten müssen, wie bei dem eigentlichen Wahlakt<sup>23 24</sup>.

---

<sup>20</sup> Vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 20.10.1993 (Az.: 2 BvC 2/91) – Rn. 51f. nach openjur.

<sup>21</sup> Vgl. ebenda - Rn. 51 nach openjur.

<sup>22</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 7, Erl. 8.

<sup>23</sup> Vgl. *BVerfG*, a. a. O. – Rn. 50 ff. nach openjur.

<sup>24</sup> Vgl. *SaarlVerfGH*, Urteil vom 29.09.2011 (Az.: 4/11) – S. 27, Nr. 3. nach EDBK des *SaarlVerfGH*.

Durch die gebundenen Vorschlagslisten, war es für potentielle andere Bewerber unmöglich sich auf dieser Mitgliederversammlung für den Wahlvorschlag aufstellen zu lassen und ihr passives Wahlrecht damit ausüben zu können. Das ist ein klarer Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit als Ausdruck von Art. 3 GG<sup>25</sup>, da die Mitglieder nicht in formal gleicher Weise für diese Wahl hätten aufgestellt werden können (also ihr passives Wahlrecht beeinträchtigt ist)<sup>26</sup> und damit nicht die gleichen Wahlchancen haben<sup>27</sup>. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist demzufolge ebenso verletzt<sup>28</sup>. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes bedarf einer besonderen Rechtfertigung<sup>29</sup>, die in diesem Fall aber nicht erkennbar ist.

Auch die fehlende Wahlmöglichkeit stellt einen gravierenden Mangel dar, weil ein Wahlvorschlag der unter Missachtung wichtiger demokratischer Kernbestandteile aufgestellt worden ist, nicht Grundlage eines demokratischen Wahlprozesses sein kann<sup>30</sup>. Aufgrund dieser schwerwiegenden Rechtsverstöße ist, infolge eines Widerspruchs mit höherrangigem Recht, die Kandidatenaufstellung unwirksam und der Wahlvorschlag rechtswidrig, da er nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Diese Verstöße könnten nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben, wenn einerseits § 6c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, 2 KomWG als wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung missachtet und andererseits das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflusst wurde.

Wesentlich ist eine Nichtbeachtung kommunalrechtlicher Bestimmungen, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften die der Verwirklichung der Wahlrechtsgrundsätze (allgemeine, unmittelbare, gleiche, freie und geheime Wahl) dienen, stattgefunden hat<sup>31</sup>. Dazu gehören alle Regelungen deren Missachtung eine Verfälschung des Wählerwillens zur Folge haben oder zu mindestens haben kann<sup>32</sup>. In der vorliegenden Fallkonstruktion handelt es sich wie schon gezeigt, um eine Verletzung einer Regelung, die die Chancengleichheit (Grundsatz der gleichen Wahl) und damit eine demokratische Kandidatenaufstellung ermöglichen soll. Mal ganz abgesehen von dem Nichtvorhandensein einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, was einen viel grundsätzlicheren Rechtsverstoß gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes darstellt<sup>33</sup>.

---

<sup>25</sup> Vgl. Schmidt-Bleibtreu, In: Schmidt-Bleibtreu; Henneke; Hofmann (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar. 2017, Art. 38, Rn. 8.

<sup>26</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20.02.1997 (Az.: Vf. 25-IV-96) – S.12 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>27</sup> als Wesenselement der Wahlgleichheit, Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht. 2000, S. 150, Rn. 346.

<sup>28</sup> Vgl. Klein; Herzog; Scholz; et al. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar. 2020, Art. 38, Rn. 118.

<sup>29</sup> Vgl. Sponer; Jacob; Musall; et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen. 2019, § 30, Nr. 5.

<sup>30</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 7, Erl. 2.1.

<sup>31</sup> Vgl. ebenda, § 27, Erl. 2.

<sup>32</sup> Vgl. OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 17.12.1991 (Az.: 7 A 10305/91) – Rn. 30ff. nach juris.

<sup>33</sup> auch politische Parteien sind dem Demokratieprinzip über Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG unterworfen, Vgl. Altevors, Staatsorganisationsrecht. 2018, S. 16, Rn. 43.

Außerdem lässt sich feststellen, dass durch die Aufstellung mit festen Vorschlagslisten, auch nicht die Kandidaten auf den Wahlvorschlag gekommen sind, die eine Mehrheit der Mitglieder hinter sich vereinen, sondern die die von den Parteifunktionären als passend empfunden wurden. Dieser Vorgang verfälscht ganz eindeutig den Wählerwillen, da die Wahlberechtigten so keine Möglichkeit gehabt haben, ihren Favoriten zu wählen, da dieser auf undemokratische Weise schon in der Aufstellung nicht berücksichtigt wurden. Dadurch wird natürlich auch das letztendliche Ergebnis der Wahl beeinflusst, weil eine Nichtzulassung des Wahlvorschlages durch den Gemeindevwahlausschuss<sup>34</sup>, wegen der Mängel, eine andere Sitzverteilung im Gemeinderat zur Folge gehabt hätte.

Dieser Grundsatz der Ergebniserheblichkeit ist ein allgemeines Kriterium abgeleitet aus dem Verfassungsrecht, welches notwendig ist, da nur Ungültigkeitserklärungen infolge von Wahlfehlern mit Ergebnisbezug rechtmäßig sein können. Dabei ist eine theoretische Möglichkeit der Ergebnisrelevanz nicht ausreichend, vielmehr müssen nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht fernliegende Gründe für eine Beeinflussung vorliegen<sup>35</sup>. Dem Gesetzgeber kommt dabei ein enger Gestaltungsspielraum zu, der die Möglichkeiten der Ungültigerklärung einer Wahl einschränkt<sup>36</sup>. Eine solche Grenze ist erreicht, wenn die Legitimation der Gewählten durch ein geordnetes Wahlverfahren zweifelhaft erscheint<sup>37</sup>.

Folglich ist festzuhalten, dass die Verletzung von § 6c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, 2 KomWG wesentlich ist und dadurch auch das Wahlergebnis beeinflusst wurde, somit ist die Wahl nach § 27 Abs. 1 KomWG für ungültig zu erklären. Rechtsfolge davon ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 KomWG, die Durchführung einer Neuwahl, da ein Mangel am Wahlvorschlag (Kandidatenaufstellung) der Auslöser für die Ungültigkeitserklärung ist. Eine Neuwahl bedeutet, dass die Wahl unter Beachtung aller Vorschriften des KomWG und der KomWO nochmals durchgeführt werden muss<sup>38</sup>. Das ist nötig, weil ein Wiederholungswahl vom Gesetzgeber in einem solchen Fall ausgeschlossen wurde<sup>39</sup>. Ein Rechtsverstoß in einem so frühen Stadium der Wahlvorbereitung gestattet keinen Rückgriff auf vorliegende Wahlunterlagen<sup>40</sup>.

Diese beiden Fallkonstrukte sollen verdeutlichen, dass es bei der Bewertung von Wahlfehlern innerhalb des Aufstellungsprozesses entscheidend darauf ankommt, ob es sich bei dem Verstoß um eine „bloße“ Verletzung von Verfahrensvorschriften der Satzung

---

<sup>34</sup> Verletzungen des KomWG, der KomWO und der SächsGemO führen nach § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 KomWG zur Zurückweisung des Wahlvorschlages.

<sup>35</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 24.01.1997 (Az.: Vf. 15-IV-96) – S.9 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>36</sup> Vgl. Schaffarzik, In: Quecke; Schmid; Menke; et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. 2021, § 48, Rn. 26.

<sup>37</sup> Vgl. ebenda, § 48, Rn. 26.

<sup>38</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 28, Erl. 1.

<sup>39</sup> Ausschluss einer Wiederholungswahl über die Formulierung des § 29 Abs. 1 Satz 1 KomWG.

<sup>40</sup> Vgl. Darré, a. a. O., § 28 KomWG, Erl. 2.



einer Partei/WV handelt oder um die Missachtung von verfassungsrechtlich normierten Wahlgrundsätzen<sup>41</sup>. Denn die Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften, stellt kein erheblichen Wahlfehler dar, welcher eine Neuwahl rechtfertigen würde<sup>42</sup>. Die Erheblichkeit, also der Einfluss auf die Wahlgrundsätze und das Ergebnis der Wahl, ist hier das entscheidende Kriterium, da nur dies Auswirkungen auf die Gültigkeit haben kann.

Dies trifft im Übrigen auch auf die Aufstellungsversammlungen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen zu, mit dem Unterschied das keine Satzung die Grundlage des Verfahrens bildet, sondern einfach ein Zusammentreten der wahlberechtigten Angehörigen<sup>43</sup>. Die Wahlgrundsätze gelten als Rahmen aber ebenfalls.

Grundsätzlich hätten solche erheblichen Verstöße gegen die KomWG schon bei der Prüfung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschusses nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KomWG i.V.m. § 19 KomWO festgestellt werden und eine Zurückweisung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgen müssen. Denn dieser verpflichtet den Wahlausschuss „jeglichen Verstoß“ gegen KomWG, KomWO und SächsGemO durch Zurückweisung zu ahnden<sup>44</sup>. Eine Zulassung eines mangelhaften Wahlvorschlages führt immer zur Ungültigkeit einer Kommunalwahl.

### **2.2.2 Problematik der Hochzonung von Mitglieder- /Vertreterversammlungen**

Nach § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG ist, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Partei/WV nicht ausreicht, die Durchführung der Vertreter- oder Mitgliederversammlung von der Gemeindeebene auf die Kreisebene zu verlagern (sog. Hochzonung<sup>45</sup>). Kriterium für eine solche Verlagerung ist das Nichtvorhandensein ausreichender stimmberechtigter Mitglieder im Gemeindegebiet.

Grundsätzlich sind nach herrschender Meinung zur Durchführung einer Vertreter- oder Mitgliederversammlung mindestens drei anwesende und stimmberechtigte Mitglieder erforderlich, da der Wahlgrundsatz einer geheimen Wahl (nach Art. 4 Abs. 1 SächsVerf und § 30 Abs. 1 SächsGemO) ansonsten nicht eingehalten werden kann<sup>46</sup> (die Wahlentscheidung darf weder erkennbar noch rekonstruierbar sein<sup>47</sup>). Im Umkehrschluss sind weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet nicht ausreichend.

Nach Ansicht des *Sächsischen Staatsministerium des Innern* ist, „eine Höherzonung auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von ihnen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer

---

<sup>41</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993 (Az.: 2 BvC 2/91) – Rn. 51 ff. nach openjur.

<sup>42</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht Sachsen. 2001, § 27, Erl. 2.

<sup>43</sup> Vgl. § 6c Abs. 2 KomWG.

<sup>44</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25.08.2011 (Az.: Vf. 42-IV-11) – S. 3 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>45</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 15.05.2009 (Az.: 4 B 347/09).

<sup>46</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 7, Erl. 2.2.

<sup>47</sup> Rehak, In: Quecke; Schmid; Menke; et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 30, Rn. 6.

Aufstellungsversammlung teilzunehmen<sup>48</sup>. Dies ist insbesondere der Fall bei berufsbedingter Abwesenheit, andauernder Krankheit oder einem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt (=objektive Verhinderung). Die bloße Sorge, dass zu wenige Mitglieder teilnehmen könnten, reicht hingegen nicht aus<sup>49</sup>.

Sind die vorangestellten Bedingungen erfüllt, hat der zuständige Vorstand der Partei/WV das Vorliegen der Voraussetzungen, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWO, schriftlich bei Einreichung des Wahlvorschlages zu bestätigen. Im Fall einer objektiven Verhinderung sind zusätzlich noch die konkreten Fälle zu dokumentieren.

Fehlt eine solche Versicherung an Eides Statt, obwohl eine solche Hochzönung vorgenommen wurde, ist der Wahlvorschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG vom Gemeindevwahlausschuss zurückzuweisen, da er nicht konform mit der KomWO ist.

Wird der Wahlvorschlag, ohne diese schriftliche Erklärung über die Höherzönung, trotzdem vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen, leidet dieser an einem Formfehler<sup>50</sup>. Dieser führt wiederum nach der Durchführung der Wahl, zur Ungültigkeit gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG. Im vorliegenden Fall hätte der Wahlvorschlag nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KomWG aufgrund der fehlenden Eidesstattlichen Erklärung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWO nicht zugelassen werden dürfen. Dies stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift (hier: § 7 Abs. 1 Nr. 1 KomWG) der Wahlvorbereitung dar.<sup>51</sup>

Es handelt sich dabei nach Auffassung des *Sächsischen Verfassungsgerichts* bei § 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWO nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift<sup>52</sup>. Der Gemeindevwahlausschuss ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KomWG verpflichtet, jeglichen Verstoß gegen KomWG, KomWO und SächsGemO mit der Zurückweisung zu ahnden<sup>53</sup>.

Die unterbliebene Zurückweisung des Wahlvorschlages hat auch wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis, da bei einem gesetzeskonformen Ablauf, die Kandidaten nicht zur Wahl gestanden und somit auch keinen Sitz im Gemeinderat erhalten hätten. Damit liegt auch die zweite Voraussetzung für eine Ungültigerklärung der Wahl vor.<sup>54</sup>

Die Ungültigkeit der Wahl führt, infolge eines Mangels an einem Wahlvorschlag, nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 KomWG zu einer Neuwahl. Wie schon im Kapitel zuvor erläutert ist die Wahl nun unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen neu durchzuführen.

---

<sup>48</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. 06.12.2019, Punkt 7.2.

<sup>49</sup> Vgl. ebenda, Punkt 7.2.

<sup>50</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25.08.2011 (Az.: Vf. 42-IV-11) – S. 3 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>51</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 18.05.2010 (Az.: 4 B 523/09) – S. 3 f. nach EDBK des SächsOVG.

<sup>52</sup> Vgl. SächsVerfGH, a. a. O. – S. 3 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>53</sup> Vgl. ebenda.

<sup>54</sup> Vgl. SächsOVG, a. a. O. – S. 4 nach EDBK des SächsOVG.

Ähnliche Auswirkungen hat es, wenn die eidesstattliche Erklärung zwar vorliegt, aber die Voraussetzungen für eine Höherzonung schon überhaupt nicht vorgelegen haben. Also beispielsweise, dass es ausreichend wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet gab oder objektive Verhinderungsgründe nicht vorlagen, der Vorstand aber trotzdem eine Verlagerung der Aufstellungsversammlung auf Landkreisebene anberaumte.

Dies wäre ebenfalls eine Missachtung des § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG und müsste zur Zurückweisung des Wahlvorschlages durch den Gemeindewahlausschuss führen<sup>55</sup>. Wird er trotz dieses Mangels zugelassen, führt das ebenso, wie weiter oben beschrieben, zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG und damit zu einer Neuwahl nach § 28 KomWG.

In dem Zusammenhang ist auch die Frage von Bedeutung, ob eine Höherzonung bei Ortschaftsratswahlen auf die Kreisebene über § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG möglich ist.

Bis zum 18. November 2012 haben diese Frage, sowohl das *Sächsische Oberverwaltungsgericht*<sup>56</sup>, als auch das *Sächsische Verfassungsgericht*<sup>57</sup> verneint, da aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelungen es nur die Möglichkeit gab über den § 36 KomWG eine Hochzonung auf die Gemeindeebene vorzunehmen. Eine Anwendbarkeit über § 33 KomWG i.V.m § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG wurde aufgrund einer ausdrücklichen und abschließend entgegenstehenden Vorschrift (§ 36 KomWG) nicht eingeräumt und da eine Mitgliederversammlung auf Kreisebene einen zu schwachen lokalen Bezug zur Ortschaft aufwies<sup>58</sup>. Durch eine Gesetzesänderung im Oktober 2012<sup>59</sup> ist eine Klarstellung durch den Gesetzgeber im § 36 KomWG erfolgt, der die doppelte Höherzonung bei Ortschaftsratswahlen auf die Kreisebene möglich macht:

„Soweit auch die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, findet § 6c Abs. 1 Satz 4 Anwendung“<sup>60</sup>

Hierbei können dann die gleichen Fehlerquellen auftreten, wie bei der Hochzonung von Gemeindeebene auf Landkreisebene, also eine fehlende eidesstattliche Erklärung oder das Fehlen der Voraussetzungen für eine Verlagerung. Auch dabei hätten rechtswidrig zugelassene Wahlvorschläge eine Ungültigkeit der Wahl gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG mit anschließender Neuwahl nach § 28 KomWG zur Folge.

---

<sup>55</sup> siehe hierzu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG.

<sup>56</sup> SächsOVG, Beschluss vom 28.12.2010 (Az.: 4 A 697/09).

<sup>57</sup> SächsVerfGH, Beschluss vom 29.09.2011 (Az.: Vf.27-IV-11).

<sup>58</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 28.12.2010 (Az.: 4 A 697/09) – S. 4 nach EDBK des SächsOVG.

<sup>59</sup> Vgl. Gesetz zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18.10.2012 – Art. 4 Abs. 1 Nr. 3.

<sup>60</sup> § 36 Satz 2 KomWG.

Gleiches gilt auch für die Stadtbezirksbeiratswahlen, da auch dort über §§ 37a und 36 Abs. 1 Satz 1 KomWG eine Höherzonung auf die Stadtebene möglich ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei der Hochzonung der Aufstellungsverammlung gemäß § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG besonders darauf geachtet werden sollte, dass die Voraussetzung (nicht ausreichend wahlberechtigte Mitglieder) vorliegt und dies in einer Erklärung nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWG bei der Einreichung der Wahlvorschläge versichert wird. Wenn eine objektive Verhinderung der Grund ist, sollte dies ebenfalls gut dokumentiert sein.

Ein Fehler in diesem Prozess führt immer zu einem ungültigen Wahlvorschlag, der zurückgewiesen werden muss. Erfolgt trotzdem eine Zulassung ist die Erklärung der Ungültigkeit der Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl die zwingende Auswirkung. Damit ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 KomWG nur eine Neuwahl die Rechtsfolge. Aufgrund dieser schwerwiegenden Konsequenzen ist eine präzise Kontrolle durch den Gemeindewahlausschuss dringend geboten.

### **2.2.3 Verletzung der Inhalts- und Formvorschriften**

Wahlvorschläge müssen bei ihrer Einreichung bestimmten Inhalts- und Formvorschriften genügen, welche sich aus § 6a KomWG i.V.m. § 16 KomWO ergeben. Dazu gehören im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 KomWO natürlich die Bezeichnung des Wahlvorschlages, die Familien- und Vornamen der Kandidaten, sowie deren Beruf, Geburtsdatum und die Anschrift. Daneben gibt es zusätzliche Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind (siehe § 16 Abs. 3 KomWO). Dafür hat der Ordnungsgeber Mustervorlagen entwickelt, welche eine Form für diese dort genannten zusätzlichen Dokumente vorgeben.

Der Gemeindewahlausschussvorsitzende prüft nach § 18 Abs. 2 KomWO unverzüglich, ob die Anforderungen der KomWG, KomWO und der SächsGemO eingehalten wurden. Stellt er Mängel fest benachrichtigt er die Vertrauenspersonen und fordert diese zur Behebung auf (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 KomWO)<sup>61</sup>.

Erfüllt der Wahlvorschlag einer Partei/WV, trotz Aufforderung zur Berichtigung, die Anforderungen nicht, weil z.B. die Erklärung über die Wählbarkeit gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 KomWO fehlt oder vergessen wurde die Berufe der Kandidaten anzugeben, wie es § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 fordert, ist der Wahlvorschlag wegen einer Missachtung der Vorschriften der KomWO nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG zurückzuweisen.

---

<sup>61</sup> Die Behebung der Mängel ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist möglich. Wird der Inhalt nicht verändert, ist eine gemeinsame und schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ausreichend (§ 6d Abs. 1 Satz 2 KomWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Änderung nur möglich, wenn ein Bewerber die Wählbarkeit verliert oder stirbt, gemäß § 6d Abs. 2 Satz 2 KomWG.

Wird ein Wahlvorschlag ungeachtet der Mängel zugelassen, hat dies Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl. An dieser Stelle soll nicht auf jeden Gedankenstrich des § 16 KomWO eingegangen werden, sondern nur die besonderen Punkte herausgestellt werden.

Im vorherigen Kapitel wurde schon auf die Problematik des § 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWO (eine Erklärung über die Hochzonzung) eingegangen und die Auswirkungen beleuchtet. Kernessenz dessen ist, dass Verstöße gegen die Vorschriften des § 16 KomWO einen ungültigen Wahlvorschlag zur Folge haben. Wenn dieser fehlerhafte Wahlvorschlag zugelassen wird, führt das im Rahmen der Wahlprüfung zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG, da mit § 7 Abs. 1 Satz 2 KomWG eine wesentliche Vorschrift verletzt wurde und es Auswirkungen auf die Sitzverteilung hat<sup>62</sup>. Rechtsfolge bildet dann auch eine Neuwahl gemäß § 28 KomWG.

Eine Ausnahme von diesem eben geschilderten Vorgang bilden Mängel an Wahlvorschlägen, infolge der fehlenden passiven Wahlberechtigung (§ 16 SächsGemO), fehlender Erklärung über die Wählbarkeit (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 KomWO) oder nicht vorhandener Zustimmung zur Aufnahme auf den Wahlvorschlag (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 KomWO).

Das sind zwar ebenfalls erhebliche Wahlfehler<sup>63</sup>, für die der Gesetzgeber aber eine abweichende Rechtsfolge vorgesehen hat. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 KomWG führen die oben genannten Tatbestände nicht zur Ungültigkeit der gesamten oder von Teilen der Wahl, sondern nur die Zuteilung des Sitzes wird für ungültig erklärt<sup>64</sup>. Solche Mängel haben also nur persönliche Konsequenzen für die unrechtmäßig Gewählten<sup>65</sup>.

In diesem Zusammenhang wird daraufhin hingewiesen, dass § 27 Abs. 2 KomWG der Rechtsaufsichtsbehörde (nach § 112 SächsGemO) die Möglichkeit gibt, die Ungültigkeitserklärung auf bestimmte Wahlkreise oder -bezirke zu beschränken. Dafür muss allerdings sichergestellt sein, dass Verstöße nur in einzelnen Wahlkreisen oder -bezirken vorgekommen sind<sup>66</sup>.

#### **2.2.4 Unzureichende Unterstützungsunterschriften**

Gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 KomWG bedarf ein Wahlvorschlag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, eine durch das Gesetz bestimmte Zahl an Mindestunterstützern, welche in einem separaten Unterschriftenverzeichnis nach Muster 22 der Anlage zur KomWO, dies durch eine Unterschrift bekunden müssen. Die Sammlung ist nötig, um nach Ansicht

---

<sup>62</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 18.05.2010 (Az.: 4 B 523/09) – S. 4 nach EDBK des SächsOVG.

<sup>63</sup> Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht. 2000, S. 155, Rn. 362.

<sup>64</sup> Vgl. Sponer; Jacob; Musall; et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen. 2019, § 31, Nr. 6.

<sup>65</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27 KomWG, Erl. 5.

<sup>66</sup> Vgl. ebenda, § 27 KomWG, Erl. 4.

der Rechtsprechung, die Ernsthaftigkeit der Bewerbung um einen Sitz im Gemeinderat nachzuweisen<sup>67</sup> und ihre Verankerung in der Wählerschaft zu verdeutlichen<sup>68</sup>.

Allerdings macht der § 6b Abs. 3 KomWG eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 1 möglich. Danach brauchen Parteien, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten sind, keine Unterstützungsunterschriften für ihren Wahlvorschlag. Dasselbe trifft auch laut § 6b Abs. 3 Satz 2 auf die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen zu, wenn eine Mehrheit (also mehr als 50%) der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, ihn unterschrieben haben<sup>69</sup>. Das heißt, wenn für die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung 5 Personen, bei der Einreichung, im Gemeinderat sitzen, müssen mindestens 3 von ihnen diesen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Diese Ausnahmen sind zulässig und verstoßen nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 4 Abs. 1 SächsVerf, da bei Parteien/WV durch ihre Mitgliedschaft in den Vertretungskörperschaften die geforderte Ernsthaftigkeit unterstellt werden kann (aufgrund des gezeigten Rückhalts unter den Wahlberechtigten)<sup>70</sup>. Es wird daher nach Ansicht des *Sächsischen Verfassungsgerichtshofes*, „Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden behandelt“<sup>71</sup> und die Privilegierung geknüpft an vorangegangene Erfolge bei Wahlen, als verfassungsgemäß erachtet<sup>72</sup>.

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift nach § 6b Abs. 1 Satz 2 KomWG bei der Gemeindeverwaltung zu leisten, ist dies in Folge von Krankheit oder körperlicher Beeinträchtigungen unmöglich, kann die Unterschrift auch durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeinde ersetzt werden (vgl. § 6b Abs. 1 Satz 4 KomWG).

Liegen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages eine nicht ausreichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften vor, ist dieser vom Gemeindewahlausschuss im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KomWG (wegen eines Verstoßes gegen § 6b Abs. 1 KomWG) zurückzuweisen. Erfolgt trotzdem eine Zulassung, hat das eine Ungültigerklärung der Gemeinderatswahl nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG zu Folge, weil der Wahlvorschlag aufgrund der fehlenden Unterstützungsunterschriften ungültig ist<sup>73</sup> und hätte somit nie zugelassen werden dürfen. Wie schon in den vorangegangenen Kapiteln beleuchtet stellt der § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG eine wesentliche Vorschrift im Sinne

---

<sup>67</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 23.01.1957 (Az.: 2 BvR 6/56) – Rn. 35 nach opinio iuris.

<sup>68</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 09.06.1994 (Az.: Vf. 20-IV-94) – S. 6 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>69</sup> Vgl. SMI (Hrsg.), Hinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. 06.12.2019, Punkt 7.6.5 f.).

<sup>70</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 09.06.1994 (Az.: Vf. 20-IV-94) – S. 6 nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>71</sup> SächsVerfGH, a. a. O..

<sup>72</sup> Vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 27.03.2009 (Az.: Vf. 74-I-08) – S. 19 f. nach EDBK des SächsVerfGH.

<sup>73</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 6 KomWG, Erl. 5.

des § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG dar. Eine Ergebnisrelevanz kann außerdem auch bejaht werden. Die Rechtsfolge bildet auch hier eine Neuwahl nach § 28 KomWG.

Wenn ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl Unterstützungsunterschriften für mehrere Wahlvorschläge geleistet hat, führt dies nach § 17 Abs. 4 Satz 2 KomWO zur Nichtbeachtung aller seiner Unterschriften. Wird das nach der Durchführung der Wahl festgestellt und dadurch das benötigte Quorum unterschritten, liegt einer mangelhafter Wahlvorschlag vor. Ein solcher hätte vom GWA nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen<sup>74</sup>, weil er den Anforderungen nicht entspricht. Eine Neuwahl nach § 28 KomWG ist damit auch hier zwingend die Rechtsfolge, aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift und Ergebnisrelevanz.

Aus diesem Grund ist es ratsam für WV, deren Wahlvorschlag auf Unterstützungsunterschriften angewiesen ist, stets mehr Unterschriften zu sammeln, als das gesetzliche Quorum als nötig ansieht, um eine Ungültigkeit im Nachhinein zu vermeiden.

Als Hinweis sei an dieser Stelle vermerkt, dass ein Verlust der aktiven Wahlberechtigung von Unterstützern des Wahlvorschlages keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag oder der Wahl an sich hat. Gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 KomWG ist die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des Leistens der Unterschrift entscheidend<sup>75</sup>.

Abschließend lässt sich anhand dieser Betrachtungen ableiten, dass eine unzureichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften einen ungültigen Wahlvorschlag zur Folge hat. Ein solcher bedingt bei Zulassung eine Erklärung der Ungültigkeit der Wahl nach § 27 KomWG und damit als Rechtsfolge auch eine Neuwahl gemäß § 28 KomWG.

### **2.3 Unrichtigkeit von Wählerverzeichnissen**

Wie bereits im Kapitel 2.1.2 festgestellt, sind in das Wählerverzeichnis alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen<sup>76</sup>. Diese Feststellung soll es ermöglichen, dass die Wahlvorstände vor Beginn der Stimmenabgabe prüfen können, ob die Person welche vor ihnen steht auch die aktive Wahlberechtigung besitzt. Somit kann verhindert werden, dass Unbefugte eine Stimme abgeben können.

Ist eine Person demzufolge am Wahltag nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, hat sie kein Recht ihre Stimme abzugeben. Wenn nun nach der Wahlhandlung festgestellt wird, dass dieser Bürger doch hätte wählen können, liegt ein Wahlfehler vor, welcher Auswirkungen auf die Wahl haben könnte. Diese Nichteintragung stellt bei

---

<sup>74</sup> Vgl. VG Weimar, Beschluss vom 01.06.1999 (Az.: 6 E 1324/99. We.).

<sup>75</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 6 KomWG, Erl. 5.

<sup>76</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 KomWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 KomWO und §§ 16 Abs. 1 i.V.m. 15 Abs. 1 SächsGemO.

Rechtswidrigkeit eine Wahlrechtsausschluss dar. Im Umkehrschluss ist auch die Eintragung ohne Wahlberechtigung ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften. Weitere Fehler können in diesem Zusammenhang auch sein, dass besondere Personengruppe von der Wahl ausgeschlossen wurden sind. Dazu zählen, Vollbetreute, EU-Bürger und Obdachlose. Bei Letzteren stellt sich vor allem die Frage nach der Ermittlung der Wahlberechtigung.

### **2.3.1 Fehlende Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Ob man als Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder nicht, kann man feststellen, in dem man während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KomWG zwischen dem 20. und 16. Tag vor der Wahl wahrnimmt. Stellt man dabei fest, dass man trotz vorhandener aktiver Wahlberechtigung nicht eingetragen wurde, hat man gemäß § 4 Abs. 3 KomWG i.V.m § 9 Abs. 1 KomWO die Option, einen Antrag auf Berichtigung bei der Gemeinde zu stellen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 4, 5 KomWG hat die Gemeinde dann über diesen Antrag zu entscheiden und entweder das Ergebnis über die Ablehnung des Berichtigungsantrages dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor der Wahl zuzustellen oder bei Erfolg eine Mitteilung über die Wahlberechtigung zugehen zu lassen. Bei Ablehnung der Eintragung besteht dann weiterhin die Möglichkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzulegen<sup>77</sup>. Die anschließende Entscheidung über die Beschwerde hat, gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 KomWG, bis zum 4. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

Lehnt auch diese eine Eintragung ins Wählerverzeichnis ab, bleibt nach § 4 Abs. 4 Satz 5 KomWG dem Betroffenen nur noch die Möglichkeit eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO zu erheben<sup>78</sup>, gerichtet auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Klageerhebung hat aber laut § 4 Abs. 4 Satz 6 KomWG keinen Einfluss auf die Durchführung der Wahl, also keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Führt die Klage zum Erfolg, ist der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen und darf sein Wahlrecht ausüben.

Dieser geschilderte Ablauf ist das Verfahren für den Fall, dass bei der Einsicht, in einem sehr frühen Stadium, eine Unrichtigkeit festgestellt wird. Bemerkt ein Bürger jedoch erst beim Besuch des Wahllokales seine Nichteintragung ins Wählerverzeichnis, existiert auch dafür eine Möglichkeit, die die Teilnahme an der Wahl ermöglichen soll.

---

<sup>77</sup> Vgl. § 4 Abs. 4 KomWG.

<sup>78</sup> Ein Vorverfahren im Sinne des § 68 Abs. 1 VwGO entfällt, da dies bereits durch die Beschwerde bei Rechtsaufsichtsbehörde abgedeckt wurde (siehe § 4 Abs.4 Satz 5 KomWG).



Gemäß §§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 1 Nr. 1 KomWO können Wahlberechtigte noch bis 15:00 Uhr am Wahltag einen Wahlschein beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie es ohne Verschulden versäumt haben die Berichtigung zu beantragen. Das wäre beispielsweise bei schwerer Erkrankung (§ 13 Abs. 3 Satz 3 KomWO) im Besonderen der Fall. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten vor Wahl sollen es ermöglichen, dass keine Person in ihrem aktiven und verfassungsrechtlich geschützten Wahlrecht beeinträchtigt wird<sup>79</sup>.

Durch diese Schutzinstanzen ist es nur schwer vorstellbar, dass ein einzelner Wahlberechtigter am Ende nicht an der Wahl wegen einer Nichteintragung teilnehmen kann. Denkbar wären nur, dass er erst nach 15:00 Uhr das Wahllokal aufsucht und dann keine Möglichkeit mehr hat einen Wahlschein zu beantragen oder das ihm aufgrund einer Erkrankung eine Berichtigung nicht möglich war. Aber eigentlich hätte der Betroffene spätestens, wenn am Tag vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung angekommen ist, tätig werden und bei Gemeinde nachfragen müssen. Sollte es aber dennoch vorkommen, dass ein einzelner Bürger trotz aktiver Wahlberechtigung nicht wählen konnte, aufgrund der fehlenden Eintragung in das Wählerverzeichnis, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl. Es stellt zwar eine Verletzung von Vorschriften des KomWG dar, hier § 4 Abs. 1 Satz 2 KomWG, welche auch wesentlich ist<sup>80</sup>, aber dieser Verstoß besitzt keine Mandats- bzw. Ergebnisrelevanz, wie es § 27 Abs. 1 KomWG fordert.

Dies wäre nur der Fall, wenn der Wahlfehler einen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hätte, weil er konkret mathematische Auswirkungen auf die Sitzverteilung zu Folge hat<sup>81</sup>. Eine hypothetische Annahme, d.h. eine nach der Lebenserfahrung wahrscheinliche Beeinflussung des Wahlergebnisses, ist auch ausreichend<sup>82</sup>. Das liegt aber beides in diesem Fall nicht vor, weil drei Stimmen eines Wahlberechtigten haben selbst beim Kumulieren der Stimmen auf einen Bewerber<sup>83</sup> keine Auswirkungen, wenn man beispielsweise annimmt, dass es wie bei den Stadtratswahlen 2019 in Freital 19.893 Wähler mit 56.676 gültigen Stimmen gab<sup>84</sup>.

Betrifft es eventuell mehrere Wahlberechtigte, deren Anzahl die Sitzverteilung ändern würde, wäre ein Mandatsrelevanz zu bejahen und damit auch eine Ungültigkeit der Wahl. Rechtsfolge wäre dann nach § 28 Nr. 1 KomWG eine Neuwahl, aufgrund des unrichtigen Wählerverzeichnisses. Dies ist aber mehr eine theoretische als praktische Annahme,

---

<sup>79</sup> Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht. 2000, S. 152, Rn. 351 f..

<sup>80</sup> Wesentlich wären Vorschriften, die der Verwirklichung der Wahlrechtsgrundsätze dienen. In diesem Fall schützt § 4 Abs. 1 Satz 1 KomWG den Grundsatz der allgemeinen Wahl (Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27, Erl. 2.). Dadurch das Bürger nicht wählen konnten, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wurde dieser verletzt.

<sup>81</sup> Vgl. Engels; Krausnick, Kommunalrecht, Teil 2. 2015, § 4, Rn. 14.

<sup>82</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.12.2011 (Az.: 15 A 876/11) - Rn. 105 nach NRWE.

<sup>83</sup> Vgl. Engels; Krausnick, a. a. O., § 4, Rn. 10.

<sup>84</sup> Vgl. Freital (Hrsg.), Stadtratswahl 2019. 2019.

wenn es um einzelne Wahlberechtigte geht. Bei den in den weiteren Kapiteln dargestellten Personengruppe liegt das eher im Bereich des tatsächlich Möglichen.

### **2.3.2 Wählen ohne Wahlberechtigung - Wahlrechtsausschluss durch Richterspruch**

Im Kapitel 2.1.2 wurde bereits draufhingewiesen, dass Personen die nach §§ 45 Abs. 5 i.V.m 45a StGB das aktive Wahlrecht infolge eines Richterspruchs verloren haben<sup>85</sup>, nicht in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind. Eine genauere Systematik zum Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts ist in Anlage 5 ergänzend dargestellt.

Die Mitteilung von strafgerichtlichen Entscheidungen erfolgt auf Grundlage der Nr. 12 MiStra (Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen) und wird nach § 3 Abs. 2 Nr. 1a BMG i.V.m. 5 Abs. 2 Nr. 1 a) SächsMG gespeichert<sup>86</sup>. Da jedoch die endgültige Dauer des Wahlverlustes nach vollständiger Verbüßung, Erlass oder Verjährung der Freiheitsstrafe möglich ist, muss für betroffene Bürger vorab eine Auskunft aus dem BZR<sup>87</sup> eingeholt werden<sup>88</sup>.<sup>89</sup>

Ist eine Person nun in das Wählerverzeichnis eingetragen, obwohl sie das aktive Wahlrecht für einen gewissen Zeitraum verloren hat, verstößt dies gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 KomWG. Nimmt diese dann auch an der Stimmenabgabe teil, hat eine Person ohne materielle Wahlberechtigung gewählt. Das ist als ein Wahlfehler anzusehen, da ein Unberechtigter wählen konnte.

Dies stellt zwar einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dar, der aber keine Ungültigkeit der Wahl nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG als Konsequenz hat, weil § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 KomWO verletzt wurden, aber keine Mandatsrelevanz vorliegt (siehe Kapitel 2.3.1). Auch hier würde es erst dann Auswirkungen haben, wenn es eine gewichtige Zahl an Verurteilten betrifft, sodass es Auswirkungen auf das Ergebnis hätte (was schwer herauszufinden wäre).

### **2.3.3 Ausschluss von Vollbetreuten**

Bis zum Jahr 2019 waren nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO a.F. auch Menschen von Wahlen ausgeschlossen, die zur Erledigung aller Angelegenheiten einen Betreuer haben (sog. Vollbetreute). Nach dem Beschluss des *BVerfG*<sup>90</sup> und nachfolgend auch des *SächsVerfGH*<sup>91</sup>, wurde dieser Abschnitt außer Vollzug gesetzt und Vollbetreuten die

---

<sup>85</sup> Die Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht wird bei Verfolgung legitimer Ziele und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bejaht (Vgl. EGMR, Hirst gegen UK, Urteil vom 06.10.2005 (Az.: 74025/01)).

<sup>86</sup> Vgl. Sponer; Jacob; Musall; et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen. 2019, § 31, Erl. 2.

<sup>87</sup> Definition: Register über die strafgerichtlichen Verurteilungen, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Vermerke über Schuldunfähigkeit, Vgl. BfJ (Hrsg.), Das Bundeszentralregister. 2021.

<sup>88</sup> Nach §§ 41 BZRG möglich.

<sup>89</sup> Vgl. Katz; Giebler; Strobl, et al., Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. 2019, § 14, Rn. 10.

<sup>90</sup> BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 (Az.: 2 BvC 62/14).

<sup>91</sup> SächsVerfGH, Beschluss vom 03.05.2019 (Az.: Vf. 30-II-19).

Möglichkeit eröffnet über einen Antrag auf Berichtigung in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden. Die Gerichte sahen darin einen Verstoß gegen Art. 38 GG, weil der Gesetzgeber den engen Spielraum für Beschränkungen des Wahlrechts überschritten hat und die Regelungen gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verstoßen<sup>92</sup>. Durch eine Änderung der SächsGemO wurde der § 16 Abs. 2 Nr. 2 gestrichen und Vollbetreuten damit eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ermöglicht<sup>93</sup>.

Einen Wahlrechtsausschluss dieser ganzen Personengruppe stellt einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 KomWG dar und würde über § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG zur Ungültigkeit der Wahl führen, wenn eine Ergebnisrelevanz vorliegt. Dafür ist auch hier wieder die Anzahl der betroffenen Wahlberechtigten entscheidend. Wenn sie hoch genug ist, kann eine Auswirkung auf die Sitzverteilung bejaht werden und damit ist eine Neuwahl nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 KomWG die Rechtsfolge. Aber auch hier muss man wieder feststellen, dass eine Ungültigkeit aufgrund eines solchen Fehlers sehr unwahrscheinlich ist. Denn durch das vorgelagerte Berichtigungsverfahren und den offenen Klageweg ist ein Ausschluss einer erheblichen Zahl von Vollbetreuten nur schwer vorstellbar.

#### **2.3.4 Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates**

Nach §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 16 SächsGemO sind auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union berechtigt bei Kommunalwahlen ihre Stimme abzugeben<sup>94</sup>. Sie sind damit über § 4 Abs. 1 Satz 2 KomWG in das Wählerverzeichnis mit aufzunehmen. Auch diese Personengruppe hat somit das Recht bei Nichteintragung trotz Wahlberechtigung, einen Berichtigungsantrag gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 KomWG zustellen und bei Ablehnung auch eine Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzulegen und anschließend auch den Klageweg zu beschreiten (siehe Abs. 4). Aufgrund dessen gelten für die Auswirkungen bei Wahlfehlern und der Rechtsfolgen die gleichen Annahmen wie in Kapitel 2.3.1. Auch dabei spielt die Mandats- bzw. Ergebnisrelevanz des Wahlfehlers die entscheidende Rolle, hinsichtlich der Gültigkeit der Kommunalwahl.

#### **2.3.5 Personen ohne ständigen Wohnsitz (Obdachlose)**

Aktiv wahlberechtigt sind, wie schon im Laufe der Abhandlung ausgeführt, im Sinne des §§ 16 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nur Einwohner der Gemeinde, die mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen (Kriterium neben der Volljährigkeit und der Staatsangehörigkeit). Der Rechtsbegriff des Wohnens ist in der SächsGemO nicht definiert, es kann aber § 8 AO herangezogen werden, nach welchem jemand dort einen

---

<sup>92</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 (Az.: 2 BvC 62/14) – Rn. 40 ff. nach Wolters Kluwer.

<sup>93</sup> Vgl. Artikel 5 des Gesetzes zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vom 2. Juli 2019.

<sup>94</sup> Als Ausfluss des Wahlrechts von EU-Bürgern bei kom. Vertretungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG.

Wohnsitz hat, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat oder man darauf schließen kann das die Wohnung beibehalten oder benutzt wird<sup>95</sup>. Bei Personen ohne eigene Wohnung kann dieses Kriterium zum Problem werden.

Menschen, die keine mietvertraglich abgesicherte Wohnung oder selbstgenutztes Wohneigentum besitzen (sog. Obdachlose)<sup>96</sup>, werden von Amts wegen weder in das Melderegister noch in das Wählerverzeichnis aufgenommen<sup>97</sup>, da die Ermittlung solcher Personen nur eingeschränkt möglich ist. Somit bleibt Wohnungslosen, nur die Möglichkeit über § 4 Abs. 3 Satz 1 KomWG einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist sehr gering, da wie schon gezeigt eine Wohnung nötig ist, welche nicht vorliegt und auch ein Aufenthalt von mehr als 3 Monaten schwer nachzuweisen sein dürfte. Bei der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft, folgt hingegen in der Praxis eine Eintragung von Amts wegen nach § 6 Abs. 1 BMG<sup>98</sup>.

Diese Darstellung zeigt, dass es für Obdachlose sehr schwer ist ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können und sie dementsprechend sehr schnell, mangels Ermittlung, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Denn wenn sie über keinen ständigen Wohnsitz verfügen, können sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden<sup>99</sup>. Das ist die Folge der Auslegung der Normen und lässt keinen Wahlfehler erkennen. Eine der wenigen Konstellationen (welche problematisch sein könnten) wäre, dass Wahlberechtigte in Obdachlosenunterkünften vergessen werden einzutragen. Auch dann ist für die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl entscheidend, wie hoch die Anzahl der Betroffenen ist und ob die Ergebnisrelevanz bejaht wird. Dazu wird auf die Ausführungen des Kapitels 2.3.1 verwiesen.

## **2.4 Zwischenfazit**

In diesem Kapitel 2 wurde erläutert, welche Auswirkungen einerseits Verstöße gegen Vorschriften über das Aufstellen von Wahlvorschlägen und andererseits die Unrichtigkeit von Wählerverzeichnissen haben können. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG eine Wahl immer für ungültig erklärt werden muss, wenn wesentliche Vorschriften verletzt wurden. Also wenn Wahlvorschläge zugelassen wurden, obwohl die Kandidatenaufstellung nicht den Wahlgrundsätzen entspricht oder auch Personen, welche die aktive Wahlberechtigung besitzen nicht wählen konnten. Neben der Wesentlichkeit spielt auch die Ergebnis- bzw. Mandatsrelevanz eine wichtige Rolle.

---

<sup>95</sup> Vgl. Rehak, In: Quecke; Schmid; Menke; et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. 2021 § 31, Rn. 3.

<sup>96</sup> Vgl. Seibring, Wohnungslosigkeit, Editorial. 2018.

<sup>97</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.09.2017 (Az.: 20 L 4679/17) – Rn. 12 nach NRW.

<sup>98</sup> Vgl. Bremische Bürgerschaft (Hrsg.), Das Wahlrecht für Obdachlose stärken, Prüfauftrag der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 12. Dezember 2019 (Drs. 20/154). 03.06.2020, S. 5, Erl. zu B. I. 1. aa).

<sup>99</sup> Das sorgt für einen Zusammenhang zwischen dem Wahlrecht und dem sozialen Status, der bedauerlich ist, aber die Konsequenz gesetzlicher Regelungen bzw. der praktischen Umsetzbarkeit ist.

### 3 Verstöße gegen die Vorschriften über die Wahlhandlung

Nachdem sich das vorangegangene Kapitel mit der Verletzung von Vorschriften über die Wahlvorbereitung beschäftigt hat, widmet sich dieses Kapitel, Verstößen gegen die Regelungen der Wahlhandlung nach KomWG/KomWO und deren Rechtsfolgen.

Im Folgenden sollen nur wichtige Aspekte der Stimmenabgabe, zur Einordnung und zum weiteren Verständnis, erläutert werden. Eine detaillierte Darstellung wichtiger Kernelemente im Rahmen dieser Phase ist in Anlage 4 zu finden.

Die Wahlhandlung beginnt, im Zeitablauf gesehen, mit dem Zusammentreten des Wahlvorstandes und der darauffolgenden Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirkes, in dem er gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KomWO, die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie endet, wenn der Wahlvorsteher nach § 34 Satz 4 KomWO die Stimmabgabe für beendet erklärt. Rechtlich betrachtet umfasst die Wahlhandlung im Wesentlichen die §§ 15 – 17 KomWG und §§ 28 – 34 KomWO.

Wie hier schon deutlich wird, nehmen der Wahlvorstand<sup>100</sup> und der Wahlvorsteher<sup>101</sup> zentrale Positionen während der Stimmenabgabe ein und nehmen dabei wichtige Aufgaben wahr, welche in Anlage 1 in Form einer tabellarischen Aufstellung nochmal zusammengeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung während der Wahlhandlung, kann es auch immer wieder zu Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften kommen.

So können beispielsweise aufgehängte Plakate mit politischen Slogans oder auch das Abspielen von akustischen Botschaften schnell zu einer unerlaubten öffentlichen Wahlpropaganda bzw. Wahlbeeinflussung führen, welche nach § 17 KomWG unzulässig wäre. Auch denkbar ist eine Beeinflussung der Wahlhandlung durch Amtsträger, wie den Bürgermeister, der dadurch möglicherweise seine amtliche Neutralitätspflicht verletzt.

Auch bei der Stimmenabgabe durch Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ist an eine Beeinträchtigung des Wahlrechts zu denken. Besonders wenn man nicht barrierefreie Wahllokale oder fehlende Blindenscheiben zum „Lesen“ des Stimmzettels in den Blick nimmt. Wenn man an den Wahlgrundsatz einer gleichen Wahl denkt und natürlich auch an die Verwirklichung des Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, stellt sich die Frage nach Auswirkungen von Beeinträchtigungen der tatsächlichen Ausübung des Wahlrechts, auf die Gültigkeit der Wahl.

---

<sup>100</sup> Der Wahlvorstand besteht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern. Diese werden nach Abs. 1 Satz 3 aus dem Kreis der Gemeindebediensteten und den Wahlberechtigten bestellt.

<sup>101</sup> Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG ist der Wahlvorsteher der Vorsitzende des Wahlvorstandes.

Ebenfalls einer besonderen Betrachtung bedarf noch das schon in der Einführung der Arbeit geschilderte Bild mit den langen Schlangen von Wahlberechtigten nach 18:00 Uhr vor den Wahllokalen der Stadt Dresden, die auch nach Ablauf der Wahlzeit noch wählen konnten. Entspricht ein Überschreiten der Wahlzeit noch dem § 16 KomWG und wo sind die Grenzen. Außerdem hier noch sehr wichtig ist festzustellen, welche Maßnahmen von Seiten des Wahlvorstandes in einer solchen Situation ergriffen werden sollten.

Diese drei Themenkomplexe werden in den nächsten Unterkapitel ausführlich dargestellt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl rechtlich analysiert. Es wird dabei auch auf die Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlich normierten Wahlgrundsätzen eingegangen.

### **3.1 Unzulässige Wahlbeeinflussung, öffentliche Wahlpropaganda und Wahlstrafaten**

Die Beeinflussung der Wahlentscheidung von Bürgern durch öffentliche Äußerungen oder Handlungen von Bewerbern oder Dritten kann zahlreiche Ausprägungen annehmen. Angefangen bei Wahlwerbung durch Plakate oder Videos, über unwahre Aussagen von Bewerbern bis hin zu Wahlbetrug oder -behinderung. Manche sind zulässig, andere verstoßen gegen gesetzliche Vorschriften und haben Auswirkungen auf die Gültigkeit von Kommunalwahlen.

Genau diesen unzulässigen Formen widmen sich die nachfolgenden Ausführungen. Es wird dabei auf die Themen Wahlbeeinflussung bzw. Wahlpropaganda durch Wahlwerbung eingegangen, sowie auf Verstöße gegen das amtliche Neutralitätsgebot. Auch die Folgen von Wahlstrafaten (besonders: Wahlbetrug) werden dargestellt. Die Vereinbarkeit von Wahlwerbesatzungen mit Kommunalrecht wird zum Ende hin noch beleuchtet.

#### **3.1.1 Folgen von Wahlbeeinflussung und der Missachtung des amtlichen Neutralitätsgebotes**

In diesem Abschnitt soll anhand unterschiedlichster Beispiele gezeigt werden, in welchen Fällen eine Wahlbeeinflussung vorliegt und welche Auswirkungen dies auf die Gültigkeit der Wahl haben kann. Die Betrachtungen beziehen sich dabei auf Gemeinderatswahlen, sowie auf Bürgermeister- und Landratswahlen.

Ausgangspunkt der Darstellungen bildet § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG, nach welchem eine Wahl für ungültig zu erklären ist, wenn eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung begangen wurde und diese Ergebnisrelevanz aufweist.

Der Begriff der Wahlbeeinflussung umfasst dabei, alle Umstände, die bei objektivem Verständnis dazu geeignet sind, auf die Wahlentscheidung der Wähler einzuwirken und

gegen ein Gesetz verstoßen. Dies setzt sowohl einen örtlichen, zeitlichen, als auch einen sachlichen Zusammenhang zwischen Wahlverhalten und Beeinflussung voraus.<sup>102</sup>

Neben einer Verletzung der genannten strafrechtlichen Tatbestände, kommen Verstöße gegen das GG, die Verfassungen der Länder, einfaches Bundes- oder Landesrecht und Rechtsverordnungen<sup>103</sup>, sowie „Rechtssätze die als ungeschriebenes Recht allgemein anerkannt oder in den Gesetzen oder in den Verfassungsnormen als Grundsatz verankert sind<sup>104</sup>“ (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG ist eine Art Generalklausel<sup>105</sup>). Eine besondere Rolle nehmen, die in § 30 Abs. 1 SächsGemO normierten Wahlgrundsätze ein. In den nachfolgenden Fällen, vor allem der Grundsatz der Gleichheit der Wahl (im Besonderen die Chancengleichheit) und die Wahlfreiheit, welche sich durch zwangloses Wählen ohne Einfluss von unzulässigen Äußerungen oder Handlungen zur Wählerbeeinflussung auszeichnet<sup>106</sup>.

### **3.1.1.1 Unwahre Angaben von Wahlbewerbern**

Im April 2009 wurde vor dem *VG Dresden* über die Verpflichtungsklage zur Feststellung der Ungültigkeit einer Neuwahl des Bürgermeisters einer Gemeinde im Landkreis Bautzen verhandelt. Dabei ging es um die Frage, ob ein Kandidat die Bezeichnung „Diplom Verwaltungs-Betriebswirt“ auf Wahlplakaten und Internetseiten führen durfte oder nicht. Hätte er diesen nicht führen dürfen, hat er womöglich über seinen Abschluss getäuscht und damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG begangen, welche eine Wiederholungswahl nach § 29 KomWG zur Folge hätte.<sup>107</sup>

Das *VG Dresden* entschied, später bestätigt durch das *SächsOVG*, dass der Kandidat den Titel „Verwaltungs-Betriebswirt“ aufgrund eines Abschlusses an der VWA hat führen dürfen, aber nicht den Zusatz „Diplom“. Damit hat er nicht über das Vorhandensein eines Abschlusses getäuscht, sondern nur eine unzutreffende Bezeichnung für den Abschluss des Studiengangs gewählt.<sup>108</sup>

Eine Wahlbeeinflussung wurde verneint, da die Verwendung des Zusatzes „Diplom“ nicht dazu geeignet sei, bei einen „aufgeschlossenen Durchschnittswähler“ den Eindruck zu erwecken, dass er über einen besonderen akademischen Grad verfügt. Ein Verstoß gegen § 132a Abs. 1 und 2 StGB wurde ebenfalls zurückgewiesen<sup>109</sup>.

---

<sup>102</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 19.04.2010 (Az.: 4 A 410/09) – S. 8 nach EDBK des SächsOVG.

<sup>103</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27 KomWG, Erl. 3.2.

<sup>104</sup> Rehak, In: Quecke; Schmid; Menke; et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. 2021, § 30, Rn. 14.

<sup>105</sup> Vgl. ebenda.

<sup>106</sup> Vgl. Gern, Sächsisches Kommunalrecht. 2000, S. 149 f., Rn. 345 f..

<sup>107</sup> Vgl. VG Dresden, Urteil vom 29.04.2009 (Az.: 4 K 1333/08).

<sup>108</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 19.04.2010 (Az.: 4 A 410/09) – S. 3 nach EDBK des SächsOVG.

<sup>109</sup> Die Tatbestandsmerkmale zu § 132a Abs. 1 und 2 StGB sind nicht erfüllt, da der geführte Titel nicht verwechselbar ist mit einem geschützten akademischen Grad (Vgl. ebenda, - S. 7 f. nach EDBK des SächsOVG).

Auch der Einfluss auf das Wahlergebnis wurde nicht gesehen, da es sich im vorliegenden Fall nur um eine entfernt theoretische Beeinflussung handelt und damit nicht dem Erheblichkeitsgrundsatz genügt. Die Wahl ist somit als gültig anzusehen.<sup>110</sup>

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass es bei unwahren Aussagen über persönliche Merkmale eines Kandidaten entscheidend darauf ankommt, ob diese geeignet sind, den Wähler so zu beeinflussen, dass es Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl hat. Kann das bejaht werden, führt das zur Ungültigkeit gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG.

### **3.1.1.2 Verletzung der Neutralitätspflicht der Wahlorgane**

Nach §§ 21 Abs. 3 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 KomWO nehmen der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und die Wahlvorstände ihr Amt unparteiisch wahr, d.h. sie sind zur Neutralität während ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die ihnen obliegende Pflicht ist im Freistaat Sachsen gesetzlich nicht konkret geregelt, sondern wird aus den Wahlgrundsätzen, speziell aus der Wahlfreiheit abgeleitet.<sup>111</sup>

Genau um einen Fall einer möglichen Beeinflussung durch Wahlorgane und einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht ging es im März 2013 vor dem *VG Stade* in Niedersachsen. Dem dortigen Gemeindevwahlleiter (im vorliegenden Fall zugleich der BM) wurde vorgeworfen, sich im Radio Bremen abwertend über die Wahlplakate einzelner Parteien geäußert zu haben und dadurch die Wahlaussichten von Bündnis90/Grüne gemindert zu haben. Außerdem hätte er untätig zugesehen, als Wahlvorstände Plakate der Partei regelwidrig abhingen und grundsätzlich könne das Gremium nicht neutral sein, da die stellvertretende Gemeindevwahlleiterin die Schwester des CDU-Kandidaten sei.<sup>112</sup> Sowie noch weitere Tatbestände, die eine Beeinflussung verdeutlichen sollten.

Das Gericht sah darin keine unzulässige Wahlbeeinflussung, da die Radio Sendung eindeutig humoristischen Charakter hatte und es jedem Bürger klar sein konnte, dass es sich um keine ernsthafte Sendung mit politischen Aussagen handle. Des Weiteren wurde auch eine mögliche Bevorteilung von CDU-Kandidaten abgewiesen, da es rechtlich nicht ausgeschlossen sei, dass Familienangehörige von Kandidaten, Mitglieder von Wahlorganen sein können<sup>113, 114</sup>.

Daraus ableitend lässt sich sagen, dass während der Wahl jegliche Beeinflussung durch kommunale Organe, also auch Wahlausschuss und Wahlvorstand, untersagt ist, um den Bürgern eine freie Wahl, geschützt durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, zu ermöglichen. Der

---

<sup>110</sup> Vgl. SächsOVG, Beschluss vom 19.04.2010 (Az.: 4 K 1333/08) - S. 9 nach EDBK des SächsOVG.

<sup>111</sup> Frei bei der Wahl zu sein bedeutet in diesem Sinne, dass jeder seine Stimme abgeben kann ohne Zwang und äußere Beeinflussung z.B. von der Wahlleitung oder Amtsträgern, vgl. Saftig, Kommunalwahlrecht in Deutschland. 1990, S.32 f..

<sup>112</sup> Vgl. VG Stade, Urteil vom 20.03.2013 (Az.: 1 A 1517/11) – Rn. 7 ff. nach openjur.

<sup>113</sup> In Sachsen würde man das unter Beachtung von § 11 Satz 1 KomWG sicher genauso sehen, allerdings sollte § 20 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO bei Entscheidungen beachtet werden!

<sup>114</sup> Vgl. VG Stade, a. a. O. – Rn. 54 ff. nach openjur.



Wahlbürger soll in einem offenen Prozess der Meinungsbildung zu seiner Wahlentscheidung gelangen.<sup>115</sup> Es existiert aber trotzdem, über das Recht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, die Option sich als Mitglied eines Wahlorganes privat zu äußern<sup>116</sup>. Die Grenzen dazwischen sind fließend und müssen immer im Einzelfall neu bewertet werden.

Ein Verstoß gegen diese Neutralitätspflicht der Wahlorgane und damit einhergehende Beeinflussung würde bei Ergebnisrelevanz über § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG zur Ungültigkeit der Wahl führen, da ein verfassungsrechtlich normierter Wahlgrundsatz elementar verletzt wurde (hier: Wahlfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG möglich)<sup>117</sup>.

### 3.1.1.3 Spendenversprechen im Wahlkampf – Stimmenkauf?

Der Grundsatz der Freiheit der Wahl, welcher in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG normiert ist bildet eine wichtige Grundlage für den Ablauf von Wahlen. Er setzt unter anderem voraus, dass sich ein Wähler frei von Manipulationen über die politischen Ziele der Bewerber informieren kann und sich dabei seine eigene politische Meinung bildet.<sup>118</sup> Die Wahlfreiheit soll die Bürger also vor Beeinflussungen schützen, die ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen<sup>119</sup>.

Dass ein Verstoß gegen diesen Grundsatz, eine unzulässige Wahlbeeinflussung bedeutet und so zur Ungültigkeit einer Kommunalwahl führen würde, wurde bei der Oberbürgermeisterwahl 2008 in Bischofswerda deutlich.

Der dortig amtierende Oberbürgermeister versprach für jede erhaltene Stimme einen Euro an einen ortsansässigen Verein zu spenden. Das *Verwaltungsgericht* sah im Anschluss an die Wahl darin zwar keine strafbare Wählerbestechung, allerdings beging er damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung, denn es sei nicht erlaubt einen Zusammenhang zwischen Stimmenabgabe und einer zu erwartenden Geldzahlung herzustellen<sup>120</sup>.

Es sei dabei völlig egal, ob ein Euro ein verhältnismäßig geringer Betrag sei und das Geld gar nicht den Wählern direkt zukomme, sondern die mögliche Einflussnahme auf die Wahlentscheidung der Bürger sei maßgebend. Da der Vorsprung des Amtsinhabers lediglich nur 28 Stimmen betrug, konnte auch ein Einfluss auf das Ergebnis nicht ausgeschlossen werden. Die Bürgermeisterwahl wurde daraufhin über §§ 38 i.V.m 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG für ungültig erklärt.<sup>121</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. NdsOVG, Urteil vom 26.03.2008 (Az.: 10 LC 203/07) – Rn. 26 nach openjur.

<sup>116</sup> Vgl. ebenda – Rn. 27 nach openjur.

<sup>117</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27 KomWG, Erl. 3.2.

<sup>118</sup> Vgl. VG Dresden, Urteil vom 09.09.2009 (Az.: 4 K 1713/08) – Rn. 34 ff. nach juris.

<sup>119</sup> Vgl. Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz. 2020, Art. 28, Rn. 85.

<sup>120</sup> Vgl. Bätge, Wahlbeeinflussung, Die Neutralitätspflicht des kandidierenden Bürgermeisters im Kommunalwahlkampf. *Legal Tribune Online*. 2010.

<sup>121</sup> Vgl. VG Dresden, Urteil vom 09.09.2009 (Az.: 4 K 1713/08) – Rn. 34 ff. nach juris.

Dieser Fall aus Bischofswerda zeigt, dass etwaige Geld- oder auch Leistungsversprechen von Bewerber (egal ob direkt oder indirekt), die mit einer Stimmenabgabe verknüpft sind, eine unzulässige Wahlbeeinflussung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG darstellen und aufgrund einer Verletzung der Wahlfreiheit zur Ungültigkeit der betreffenden Kommunalwahl führen<sup>122</sup>.

#### **3.1.1.4 Wahlwerbung durch Amtsinhaber**

Wie in Kapitel 3.1.1.2 schon verdeutlicht, gilt für kom. Wahlgorgane eine Neutralitätspflicht während der Wahl. Diese Pflicht der Objektivität und Neutralität gilt weiterhin auch für die Gemeinde-, Stadt-, oder Kreisverwaltung, sowie auch für Amtsträger wie den Bürgermeister oder den Landrat.

Letztere dürfen wie jeder andere Kandidat ihr Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG wahrnehmen und sich auch an Wahlkampfauftritten oder Wahlaufrufen beteiligen. Allerdings darf das Amt nicht dazu genutzt werden, um durch diese Tätigkeit und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten, einen Vorteil zu erlangen. Ein Amtsträger muss aber nach Auffassung des *Sächsischen Obergerichtes* auch seine bisherige Stellung, im Wahlkampf nicht verleugnen und darf sich auch z.B. als „derzeit amtierender Bürgermeister“ bezeichnen.<sup>123</sup>

Auch staatlichen Stellen ist es erlaubt, Öffentlichkeitsarbeit in einem gewissen Maß zu betreiben, solange sie nicht die Grenze zur Wahlwerbung überschreiten (eine Bewertung dessen richtet sich nach dem Einzelfall)<sup>124</sup>. Die Beurteilung einer Maßnahme muss daher hinsichtlich des Inhaltes, der Ausgestaltung bzw. äußeren Form, der zeitlichen Entfernung zum Zeitpunkt der Stimmenabgabe und der Art des Verteilweges geschehen<sup>125</sup>.

Während des Wahlkampfes gilt daher für Amtsträger und deren Verwaltungen (in ihrer Funktion) das „Gebot der äußersten Zurückhaltung und Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen Öffentlichkeitsarbeit in Form von sog. Arbeitsberichten, Leistungsberichten oder Erfolgsberichten“<sup>126</sup>, da sonst der Eindruck einer Beeinflussung der Meinungsbildung durch diese Veröffentlichungen entstehen kann. Ein solche Besserstellung im Wahlkampf würde die Wahlchancen der anderen Bewerber vermindern und somit gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (hier: Chancengleichheit aus Art. 3 GG) verstoßen<sup>127</sup>.

---

<sup>122</sup> Direkt in diesem Kontext meint das konkrete Versprechen einer Gegenleistung an den Wähler für eine abgebende Stimme und indirekt zielt auf die Begünstigung von Gruppen ab, die mit dem Wähler in engem sachlichen Zusammenhang stehen. Beide Möglichkeiten beeinflussen die Wahlentscheidung.

<sup>123</sup> Vgl. SächsOVG, Urteil vom 21.04.2015 (Az.: 4 A 453/14) – Rn. 15,19 nach EDBK des SächsOVG.

<sup>124</sup> Vgl. Wahl, In: Quecke; Schmid; Menke; et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. 2021, § 48, Rn. 20.

<sup>125</sup> Vgl. Sponer; Jacob; Musall; et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen. 2019, § 30, Erl. 4.

<sup>126</sup> BVerfG, Urteil vom 02.03.1977 (Az.: 2 BvE 1/76) – Rn. 88 nach openjur.

<sup>127</sup> Vgl. Safti, Kommunalwahlrecht in Deutschland. 1990, S. 32 f..

Ein Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 normierten Wahlfreiheit kann ferner auch in einem Zurückhalten wahlkampfrelevanter Informationen (Unterlassen) bestehen.<sup>128</sup>

Die beiden folgenden Beispiele sollen die Folgen von solcher Öffentlichkeitsarbeit durch Amtsträger auf die Gültigkeit von Kommunalwahlen noch einmal etwas konkretisieren:

- Im Jahr 2005 wurde eine Bürgermeisterwahl im Landkreis Annaberg<sup>129</sup> durch das *VG Chemnitz* für ungültig erklärt, da der Amtsinhaber eine Bilanz seiner Politik im Amtsblatt veröffentlicht lies. Dies verstoße offensichtlich gegen das Neutralitätsgebot, da der BM erkennbar in amtlicher Funktion handelte und somit eine unzulässige Wahlbeeinflussung beging, welche auch aufgrund des knappen Wahlausgangs ergebnisrelevant ist.<sup>130</sup> Später bestätigt durch das *SächsOVG*<sup>131</sup>.
- Keine unzulässige Wahlwerbung hingegen sah das *VG Oldenburg* in der Verteilung von Schreiben an Erstwähler (durch einen ehrenamtlichen BM), in welchem er im Fall seiner Wahl die Einberufung eines Jugendparlamentes versprach und mehrfach auf sein Amt als ehrenamtlicher BM hinwies<sup>132</sup>. Wie auch das *VG* erkannte das *NdsOVG* darin keine Wahlbeeinflussung, da sich ein Amtsträger als Kandidat mit den gleichen Mitteln beteiligen kann, wie jeder andere Bewerber. Das Erstwählerschreiben hatte nach Inhalt und Form keinen amtlichen Charakter und es erweckte nicht den Eindruck, er würde seine amtliche Autorität nutzen, um an Wählerstimmen zu gelangen<sup>133</sup>.

Daraus wird deutlich, dass es bei der Bewertung der Wahlbeeinflussung durch Wahlwerbung von Amtsträger entscheidend darauf ankommt, ob der jeweilige Kandidat in privater oder amtlicher Eigenschaft gehandelt hat. Es ist ihm möglich wie jeder Bewerber am Wahlkampf teilzunehmen (bzw. sich zu äußern), solange er nicht seine Funktion zu seinem Vorteil nutzt bzw. missbraucht, um Stimmen zu maximieren<sup>134</sup>. Eine solche unzulässige Wahlbeeinflussung würde nach der *KomWG*<sup>135</sup> zu einer Ungültigkeitserklärung der jeweiligen Wahl führen.

### **3.1.1.5 Zusammenfassung und Rechtsfolgenbetrachtung**

Der Ausgangspunkt für die Betrachtungen des Kapitels 3.1.1 bildete der § 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*, welcher eine Ungültigkeit einer Wahl (gilt für alle kom. Wahlen – siehe

---

<sup>128</sup> Vgl. Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz. 2020, Art. 28, Rn. 85.

<sup>129</sup> Seit der Kreisgebietsreform 2008 ist der Landkreis Annaberg, Teil des Erzgebirgskreises.

<sup>130</sup> Vgl. *VG Chemnitz*, Urteil vom 30.11.2005 (Az.: 1 K 1145/05).

<sup>131</sup> *SächsOVG*, Urteil vom 13.02.2007 (Az.: 4 B 46/06).

<sup>132</sup> Vgl. *VG Oldenburg*, Urteil vom 01.07.2008 (Az.: 1 A 93/08).

<sup>133</sup> Vgl. *NdsOVG*, Beschluss vom 29.01.2009 (Az.: 10 LA 316/08) – Rn. 5 ff. nach openjur.

<sup>134</sup> Vgl. *VG Karlsruhe*, Urteil vom 26.01.2012 (Az.: 2 K 2293/11) – Rn. 21 nach openjur.

<sup>135</sup> Bürgermeisterwahlen: §§ 38 i.V.m. 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*; Landratswahlen: §§ 56 i.V.m. 38 und 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*; Kreistagswahlen: §§ 48 i.V.m. 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*; Gemeinderatswahlen: § 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*; Ortschaftsratswahlen: §§ 33 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*; Stadtbezirksbeiratswahlen: §§ 37a i.V.m. 33 und 27 Abs. 1 Nr. 2 *KomWG*.

Fußnote 135) bei Wahlbeeinflussung mit Ergebnisrelevanz normiert. Wie durch die zahlreichen Fallkonstellationen dargestellt, fordert eine unzulässige Wahlbeeinflussung immer, dass durch eine Handlung in Form z.B. eines Plakates oder einer Äußerung, die Möglichkeit einer Beeinflussung von Wahlbürger in ihrem freien Prozess der Meinungsbildung und damit auch bei ihrer Stimmenabgabe<sup>136</sup>.

Auch wurde deutlich, dass Amtsträger (die vielleicht zur Wiederwahl stehen) sich in einem besonderen Spannungsfeld zwischen den privaten Äußerungen (geschützt durch Art. 5 GG) und Handlungen während der Funktionsausübung befinden<sup>137</sup>. Die Grenzen dazwischen sind fließend, deswegen muss bei jedem Einzelfall eine neue Bewertung vorgenommen werden.

Hat ein Kandidat allerdings sein Amt zu seinem Vorteil missbräuchlich verwendet (indem er z.B. auf Ressourcen der Verwaltung zurückgriff) liegt aber stets eine unzulässige Wahlbeeinflussung vor, welche bei meist sehr knappen Ergebnissen von Bürgermeister- oder Landratswahlen auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben kann und somit zu einer Ungültigkeit der Wahl führen wird<sup>138</sup>. In Anlage 6 wird die eben zusammengefasste Systematik in einer grafischen Form nochmal aufgearbeitet.

Rechtsfolge einer derartigen Ungültigkeitserklärung ist immer gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KomWG die Durchführung einer Wiederholungswahl, da bei einer unzulässigen Wahlbeeinflussung keiner der in § 28 Nr. 1 KomWG genannten Gründe einschlägig ist. Die Stimmenabgabe soll also möglichst unter den gleichen Bedingungen erneut durchgeführt werden, wie die für ungültig erklärte Wahl (Rekonstruktionsprinzip)<sup>139</sup>. Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge sind unter Beachtung der Absätze 3 und 4 des § 29 KomWG wieder zu verwenden. Eine noch genauere Erläuterung erfolgt im 4. Kapitel.

### **3.1.2 Unzulässige öffentliche Wahlpropaganda**

Während der Wahlzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 KomWG im Wahlraum jegliche Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder Unterschriftensammlungen verboten. Gleiches gilt auch für Wahlpropaganda unmittelbar am und im Gebäude, wenn sie dazu geeignet ist nach ihrer Form bzw. Inhalt die Stimmenabgabe der Wähler zu

---

<sup>136</sup> Vgl. SächsOVG, Urteil vom 19.04.2016 (Az.: 4 A 400/15) – Rn. 20 ff. nach EDBK des SächsOVG.

<sup>137</sup> Im Rahmen dessen steht natürlich auch die Frage: Wann ist ein BM oder ein Landrat in seiner Funktion tätig und wann als Privatperson? Oder muss vielleicht bei einem solchen Amtsträger grds. angenommen werden, dass er aufgrund des Wesens seiner Stellung, immer als Amtsperson von den Bürgern wahrgenommen wird und damit faktisch öffentlich nie Privatperson sein kann.

<sup>138</sup> Eine Ungültigkeitserklärung kann sich dabei gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KomWG auch nur auf einzelne Wahlkreise oder Wahlbezirke beziehen, wenn klar ist das z.B. nur eine Beeinflussung in einzelnen Wahllokalen vorgekommen ist.

<sup>139</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 29 KomWG. Erl. 1.

beeinflussen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Aussagen mithilfe von Lautsprechern so laut sind, dass sie deutlich im Wahlraum wahrzunehmen sind<sup>140, 141</sup>.

Werden jetzt z.B. Wahlplakate im Wahlraum aufgehängt, ist das nach § 17 Abs. 2 KomWG grds. nicht erlaubt.

Da offensichtlich eine Handlung geschehen ist, die auf die Wahlentscheidung des Bürgers einwirken soll und ihn an seiner freien Entscheidung (Grundsatz der Freiheit der Wahl) hindert, liegt damit auch eine unzulässige Wahlbeeinflussung vor. Da gegen § 17 KomWG verstoßen wurde kommt eine Teilungültigkeit<sup>142</sup> der Wahl nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 KomWG, wegen eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vorschrift über die Wahlhandlung in Betracht. § 17 KomWG stellt eine solche Vorschrift dar, weil sie zur Verwirklichung des Wahlgrundsatzes einer freien Wahl dient und eine Verfälschung des Wählerwillens verhindern soll<sup>143</sup>.

Auch ist eine Ungültigerklärung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG möglich, da durch das Aufhängen des Plakates ein Bewerber eine unzulässige Wählerbeeinflussung begangen hat. Beide Optionen setzen aber eine Ergebnisrelevanz voraus, also die Plakatierung muss Auswirkungen auf das Stimmverhalten der Bürger haben<sup>144</sup>. Bei einem Wahlplakat in Postkartengröße (10,5 x 14,8 cm), wird eher kein Einfluss angenommen werden, da es einfach zu klein und damit unscheinbar ist, um Wähler wirksam zu beeinflussen.

Hingegen kann eine Wahlplakatierung vor Wahllokalen mit einer elektronischen Werbetafel mit einer Größe von z.B 4 x 6 m (24 m<sup>2</sup>) die Wahlentscheidung schon eher beeinflussen. Ob Wahlpropaganda ergebnisrelevant ist muss in jedem Einzelfall neu bewertet werden und hängt auch davon ab ob der Wahlvorstand schnell reagiert oder das Plakat während der gesamten Wahlzeit zu sehen ist.

Kommt man allerdings zu dem Schluss, dass eine unzulässige Wahlpropaganda, in welcher Form auch immer, Auswirkungen auf das gesamte Wahlergebnis oder Ergebnisse in einzelnen Bezirken hat, führt dies nach § 27 KomWG entweder über Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zur Ungültigkeitserklärung und damit nach § 29 KomWG zu einer Wiederholungswahl entweder im gesamten Wahlgebiet (Abs. 1 Satz 1) oder in einzelnen Wahlbezirken (Abs. 2 Satz 1).

---

<sup>140</sup> In einem solchen Fall hat nach § 30 Abs. 2 KomWO der Wahlvorstand das Hausrecht und kann die Ordnungsbehörden verständigen, die ihrerseits ein polizeiliches Einschreiten veranlassen können - Vgl. Bundeswahlleiter (Hrsg.), Unzulässige Wahlpropaganda. 2016.

<sup>141</sup> Vgl. ebenda.

<sup>142</sup> Wenn es sich nur um Wahlplakate in einem Wahlbezirk handelt würde eher eine Teilungültigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 KomWG vorliegen, da die Beeinflussung nur auf die Stimmenabgabe in einem Wahlbezirk Einfluss genommen haben kann.

<sup>143</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27 KomWG, Erl. 2.

<sup>144</sup> Vgl. SächsOVG, Urteil vom 19.04.2016 (Az.: 4 A 400/15) – Rn. 23 nach EDBK des SächsOVG.

### 3.1.3 Wahlstraftaten und deren Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl

Zur Herstellung einer Legitimationskette, also einem Zusammenhang zwischen dem Willen der Bürger und dem Handeln staatlicher Akteure (wie Regierung, BM, Gemeinderat, usw.) bedarf es einer rechtmäßigen demokratischen Abstimmung. Eine solche „vertrauenswürdige“ Wahl, wird durch das Wahlstrafrecht geschützt, indem Handlung von Personen, die den demokratischen Willensbildungsprozess beeinträchtigen bzw. beeinflussen, unter Strafe gestellt werden.<sup>145</sup> Die dazugehörigen Straftatbestände sind in der Anlage 7 etwas detaillierter dargestellt und hinsichtlich des zu schützenden Rechtsgutes und der Tatbestände zur Verwirklichung aufgeschlüsselt.

Wird durch einen Bewerber oder einen Dritten gegen einer dieser Vorschriften während der Wahl verstoßen, führt das bei Ergebnisrelevanz nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG zur Ungültigkeit der Kommunalwahl. Auch hier kann sich die Ungültigkeitserklärung auf einzelne Wahlbezirke gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KomWG beschränkt werden, wenn angenommen werden kann, dass es durch die unzulässige Wahlbeeinflussung infolge der Straftat nur in einzelnen Wahlbezirken zu Auswirkungen gekommen ist. Die Rechtsfolge wäre dann eine Wiederholungswahl im Sinne des § 29 KomWG, neben den persönlichen Konsequenzen für die jeweiligen beteiligten Personen.

Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang ist der § 27 Abs. 3 Satz 2 KomWG. Danach ist der Sitz eines Gewählten für ungültig zu erklären, wenn dieser eine Wahlbeeinflussung insbesondere durch die Vorschriften des § 107 ff. StGB begangen hat. Dabei ist es stets unerheblich, ob die Beeinflussung durch einen Gewählten Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat, denn die Schwere des Rechtsverstoßes reicht für eine Ungültigkeitserklärung des Sitzes aus<sup>146</sup>.

Während der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in Brandenburg kam es in einem Wahllokal im Landkreis Oder-Spree zu einer solchen Wahlfälschung (damit zu einem Wahlbetrug) nach § 107a StGB. Ein Wahlhelfer manipulierte die Stimmenauszählung, indem er Stimmen für die AfD in die Zähllisten von Bündnis 90/Grüne eintrug und so das Wahlergebnis zugunsten einer Partei zu verändern versuchte<sup>147, 148</sup>.

Das Ergebnis wurde folgend nach § 57 Abs. 1 Nr. 4b. BbgKWahlG neu festgestellt bzw. berichtigt<sup>149</sup>, die Wahlfälschung hat in dem Fall nicht zu einer Ungültigkeit der Wahl

---

<sup>145</sup> Vgl. Zimmermann, Die Wahlfälschung (§§ 107a f. StGB) im Gefüge des strafrechtlichen Schutzes der Volkssouveränität. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*. 2011, S. 982 f..

<sup>146</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27 KomWG, Erl. 5.

<sup>147</sup> Laut eigener Aussage, um sich der fremdenfeindlichen Stimmung im Land zur Wehr zu setzen, Vgl. Thiele, Wahlbetrug in Brandenburg ist Fall für den Staatsanwalt. *Tagesspiegel*. 2019.

<sup>148</sup> Vgl. ebenda.

<sup>149</sup> In Brandenburg ist für die Wahlprüfung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG die neugewählte Volksvertretung selbst zuständig. In Sachsen würde die Neufeststellung nach §§ 30 Satz 1 und 27 Abs. 4 KomWG durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KomWG).

geführt. Solche Wahlmanipulationen würden nach Aussage des Kreiswahlleiters *Sascha Gehm* definitiv auffallen und die geringen Verschiebungen würden im Ergebnis nur zu leichten Änderungen führen, die aber keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hätten<sup>150</sup>.

### 3.1.4 Zulässigkeit von Wahlwerbesatzungen

Zur Oberbürgermeisterwahl im Februar und März 2020 wurde die Stadt Leipzig mit Wahlplakaten und Flyern an Bäumen, Gebäuden und Laternenmasten überflutet. Aufgrund dieser ausartenden Plakatierung sprechen sich immer mehr Parteien/WV, auch in anderen Städten und Gemeinden, für eine Beschränkung auf bestimmte Bereiche durch sog. Wahlwerbesatzungen aus<sup>151</sup>. Für die Stadt Leipzig existiert bereits seit 2014 eine solche Satzung<sup>152</sup>. Da stellt sich natürlich die Frage, ob es überhaupt zulässig wäre, Wahlwerbung durch Satzungen zu beschränken, in welchem Umfang dies möglich ist und inwieweit es den Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlkampf berührt.

Zunächst benötigt der Erlass einer Wahlwerbesatzung (=Sondernutzungssatzung<sup>153</sup>) eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung für die Gemeinde, da durch eine eventuelle Beschränkung von Plakaten und damit der Nutzung einer öffentlich gewidmeten Straße, in die Grundrechte der Bürger eingegriffen wird<sup>154</sup> (= sog. Vorbehaltssprinzip<sup>155</sup>).

Diese Ermächtigung wird den Gemeinden durch § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG (für Bundesfernstraßen), § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG (für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und sonstige öffentliche Straßen) und § 4 SächsGemO gegeben. Nach dem Vorhandensein der Ermächtigungsgrundlage ist jetzt fraglich, ob es überhaupt materiell rechtmäßig ist eine solche Einschränkung wie beispielsweise in § 9a der Satzung der Stadt Radebeul (Anhang 8) vorzunehmen.

Nach dem Urteil des *VG Dresden* aus dem Jahr 2009 ist es den Gemeinden möglich, z.B. die Anzahl der Wahlplakatstandorte für jede Partei zu beschränken, da weder das KomWG noch die KomWO Regelungen enthalten, die der Gemeinde eine derartige Beschränkung verbieten würde<sup>156</sup>. Eine Vorgabe der Gemeinde wie die Beschränkung auf Standorte oder eine Maximalanzahl<sup>157</sup> verletzt in dem Zusammenhang auch nicht den Grundsatz der Chancengleichheit, denn dieser fordert nur, dass alle Bewerber bzw.

---

<sup>150</sup> Vgl. Gehm, In: Thiele, Wahlbetrug in Brandenburg ist Fall für den Staatsanwalt. *Tagesspiegel*. 2019.

<sup>151</sup> Vgl. Julke, Schafft es Leipzig mit der Änderung der Wahlwerbesatzung, die Plakatfluten zu den Wahlen einzugrenzen? *Leipziger Zeitung*. 2020.

<sup>152</sup> Zu finden unter: <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/wahlen-in-leipzig/wahlwerbung/>.

<sup>153</sup> Nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m 14 Abs. 1, 3 SächsStrG ist Sondernutzung, eine Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch (Nutzung von gewidmeten Straße durch jedermann) und den Anliegergebrauch (angemessene Nutzung von Straßen durch Besitzer und Eigentümer von angrenzenden Grundstücken) hinaus, was bei Wahlwerbung der Fall ist.

<sup>154</sup> Vgl. Burgi, Kommunalrecht. 2019, S. 221, Rn. 36, hier speziell Art. 5 GG.

<sup>155</sup> Vgl. Quecke; Schaffarzik, In: Quecke; Schmid; Menke; et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. 2021, § 4, Rn. 14.

<sup>156</sup> Vgl. VG Dresden, Urteil vom 09.09.2009 (Az.: 4 K 1713/08) – Rn. 26 ff. nach juris.

<sup>157</sup> Wie in § 9a der Satzung der Stadt Radebeul (Anhang 8) zu sehen ist.

Parteien/WV die gleichen Möglichkeiten eines Wahlkampfes haben sollen<sup>158</sup>. Allerdings kann nach der Regelung in § 5 PartG in welcher die abgestufte Chancengleichheit<sup>159</sup> 160 für Wahlen normiert ist, eine unterschiedliche Behandlung der Parteien/WV erfolgen, die aber nicht zu einem Ausschluss der kleinsten Parteien von der wirksamen Wahlwerbung führt. Deswegen muss die kleinste Partei mindestens fünf Prozent der Werbeplätze erhalten und die größte Partei darf nicht mehr als das vier- bis fünffache der kleinsten Partei bekommen.<sup>161</sup>

Eine Beschränkung der Anzahl der Plakatstandorte/Plakate ist nach Ansicht des OVG *Bremen* grds. nur dann zulässig, wenn die Gemeinde hierfür sachliche Gründe bzw. besonders schützenswerte Interessen zur Rechtfertigung anführen kann<sup>162</sup>. Das wäre beispielsweise eine denkmalgeschützte Siedlungsstruktur<sup>163</sup>, wie die Altstadt der Stadt Goslar, die als UNESCO Weltkulturerbe anerkannt ist und freigehalten (nicht durch Wahlplakate „verschandelt“ oder „zugepflastert“) werden soll.

Die Möglichkeiten Plakate oder Banner aufzuhängen, müssen aber trotzdem so hinreichend gestaltet sein, dass Parteien/WV „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet sichtbar aufhängen können, um sich angemessen zu repräsentieren. Dabei sind Faktoren wie die Größe der Gemeinde, Art der Wahl sowie die Anzahl der teilnehmenden Wahlbewerber zu berücksichtigen.<sup>164</sup> Die Gemeinde muss also notwendige und angemessene Wahlwerbung ermöglichen und darf diese nicht grenzenlos beschränken, sondern muss Flächen zur Selbstdarstellung der Parteien/WV zur Verfügung stellen<sup>165</sup>.

Somit ist eine Beschränkung der Wahlwerbung durch eine Satzung grds. zulässig, aber der Umfang (Inhalt der Satzung) findet seine Grenzen im totalen Werbeverbot<sup>166</sup> für öffentliche Plätze (Straßen), sowie in einer Einschränkung, die Wahlwerbung als Mittel des Wahlkampfes so stark beschneidet, dass sie nicht mehr die Aufmerksamkeit erregt, die nötig wäre um Wähler auf die Partei/WV aufmerksam zu machen. Auch die Erhebung einer Gebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung wäre zulässig, soweit sie nicht politische Werbung erschwert oder gar unmöglich macht<sup>167</sup>.

---

<sup>158</sup> Vgl. VG Dresden, Urteil vom 09.09.2009 (Az.: 4 K 1713/08) – Rn. 26 ff. nach juris.

<sup>159</sup> Hier meint dies: Gewährung von öffentlichen Leistungen an alle Bewerber, aber der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung abgestuft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.1974 (Az.: VII C 42/72) – Rn. 14 nach Wolters Kluwer).

<sup>160</sup> Konkreter Abstufungsmaßstab notwendig, wie z.B. nach der Bedeutung der Parteien (konkretisierungsbedürftig) oder auch der Erfolge bei Wahlen (Vgl. Lenski, PartG. 2011, § 5, Rn. 27 f..

<sup>161</sup> Vgl. ebenda – Rn. 14 f., 22 f. nach Wolters Kluwer.

<sup>162</sup> Vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 09.05.2003 (Az.: 1 B 181/03).

<sup>163</sup> Vgl. ebenda

<sup>164</sup> Vgl. OVG MV, Beschluss vom 24.08.2011 (Az.: 1 M 127/11) – Rn. 23 ff. nach openjur.

<sup>165</sup> Vgl. BVerwG, a. a. O. – Rn. 12 nach Wolters Kluwer.

<sup>166</sup> Eine vollständiges Verbot wäre klar rechtswidrig Vgl. BVerwG, a. a. O. – Rn. 12 nach Wolters Kluwer.

<sup>167</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.), Gebührenpflichtigkeit einer Plakatgenehmigung für Parteien im Wahlkampf (WD-3000-041/13). 2013, S.9, Nr. 3.2..



### 3.2 Beeinträchtigung der tatsächlichen Ausübung des Wahlrechts

Im Freistaat Sachsen leben im Jahr 2021 ungefähr 420.115 Menschen (ca. 10,3 % der Gesamtbevölkerung), die eine schwere Behinderung mit Schwerbehindertenausweis aufweisen<sup>168</sup>. In ganz Deutschland sind es 7.902.960 (9,5 % der Bevölkerung)<sup>169</sup>. Diese Personengruppe verfügt entweder über körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen der Gesundheit, welche eine „individuelle und selbstständige Lebensführung“ schwer machen<sup>170</sup>, so auch bei der Stimmenabgabe während einer Wahl. So ist es beispielsweise für Rollstuhlfahrer ein Problem, wenn auf dem Weg zum Wahlraum eine nicht überwindbare Treppe liegt oder sehbehinderte/blinde Menschen den Wahlzettel schwer bzw. nicht erkennen können. All das beeinträchtigt Menschen mit einer Behinderung ihr Wahlrecht auszuüben, dass ihnen spätestens im Fall einer Vollbetreuung seit dem Urteil des *BVerfG* im Jahr 2019 endgültig zusteht (siehe Kapitel 2.3.3).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 13 Satz 2 und 3 KomWG den Anspruch der Barrierefreiheit an Wahlräume formuliert. Dieser soll es Wahlberechtigten mit einer Behinderung ermöglichen, auch bei körperlichen Beeinträchtigungen den Wahlraum problemlos zu erreichen. Des Weiteren soll es über sog. Stimmzettelschablonen blinden Menschen einfacher gemacht werden ihre Stimme abzugeben. In Deutschland sind dafür die Landesvereine des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) zuständig<sup>171</sup>. Außerdem können sich Menschen dieser Personengruppe auch gemäß § 32 KomWO durch eine Hilfsperson bei der Stimmenabgabe helfen lassen<sup>172</sup>. Viele Städte und Gemeinden informieren auf ihrer Internetseite über barrierefreie Wahllokale, Möglichkeiten der Stimmenabgabe per Briefwahl oder auch Maßnahmen die ergriffen werden, um das Wahlrecht zu verwirklichen<sup>173</sup>.<sup>174</sup>

Diese vielfältigen Maßnahmen sollen es möglich machen, dass Wahlberechtigte mit einer Behinderung ihr grundrechtlich geschütztes Wahlrecht wahrnehmen können. Denn nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dürfen Menschen mit einer Behinderung nicht schlechter gestellt werden, als Menschen ohne Beeinträchtigungen (soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben).<sup>175</sup> Eine Ungleichbehandlung die zu einem Nachteil für Behinderte führt ist danach stets unzulässig<sup>176</sup>.

---

<sup>168</sup> Statistisches Landesamt Sachsen (Hrsg.), Schwerbehinderte Menschen, Eckdaten für Sachsen. 2021.

<sup>169</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Gesundheit, Behinderte Menschen. 2021.

<sup>170</sup> Vgl. Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz. 2020, Art. 3, Rn. 565.

<sup>171</sup> Bundeswahlleiter (Hrsg.), Barrierefreies Wählen. 2021.

<sup>172</sup> Hilfspersonen unterstützen bei der Stimmenabgabe indem diese z.B. den Stimmzettel in die Urne werfen. Der Wahlberechtigte selbst entscheidet über den Umfang der Hilfe (§ 32 Abs. 2 Satz 1 KomWO) und kann dafür auch ein Mitglied des Wahlvorstandes auswählen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KomWO).

<sup>173</sup> siehe hierzu: Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.), Barrierefreies Wählen in Dresden. 2019.

<sup>174</sup> Zum Stand in der EU siehe: EWSA (Hrsg.), die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderung bei der Europawahl. 2019.

<sup>175</sup> Vgl. Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), a. a. O., Art. 3, Rn. 564.

<sup>176</sup> Vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 10.06.2016 (Az.: 1 BvR 742/16) – Rn. 10 nach Wolters Kluwer.

Auch die UN-Behindertenkonvention fordert in Artikel 29 Abs. 1 a.), dass Menschen mit Beeinträchtigungen umfassend am politischen Leben teilnehmen können, was das Wahlrecht miteinschließt. Welche Auswirkungen auf die Gültigkeit von Kommunalwahlen es hat, wenn Menschen mit Behinderung diese Möglichkeit der Ausübung ihres Wahlrechts nicht wahrnehmen können, wird am Beispiel von sehbehinderten bzw. blinden Menschen im nachfolgenden Abschnitt beleuchtet.

### **3.2.1 Eingeschränkte Wahlmöglichkeit für blinde und sehbehinderte Menschen**

Blinde bzw. sehbehinderte Menschen haben, wie schon deutlich gemacht, zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Stimmzettelschablone, Briefwahl oder auch die in § 15 Abs. 4 KomWG i.V.m § 32 KomWO normierte Unterstützung bei der Stimmenabgabe durch eine Hilfsperson sind einige von ihnen. Welche Auswirkungen auf die Gültigkeit einer Kommunalwahl hat es aber, wenn dieser Wählergruppe keine Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen und es ihnen damit sehr schwer oder tatsächlich unmöglich gemacht wird, zu wählen. Wird während der Wahlhandlung gegen wesentliche Vorschriften verstoßen, die zum faktischen „Ausschluss“ von Menschen mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens führen und haben diese Verletzungen Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl, so hat dies eine Ungültigkeit über § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG zur Folge. Zunächst muss deshalb betrachtet werden, ob es sich z.B. bei § 15 Abs. 4 KomWG i.V.m § 32 KomWO um eine wesentliche Vorschrift des Kommunalwahlrechts handelt. Wesentlich sind grds. alle Vorschriften die der Verwirklichung der Wahlgrundsätze dienen<sup>177</sup>.

Nach der genannten Vorschrift können Menschen mit Behinderung sich einer Hilfsperson bei der Stimmenabgabe bedienen. Diese Hilfestellung soll dem Förderauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gerecht werden. Danach soll der Staat es grds. jedem behinderten Menschen ermöglichen seine Stimme abgeben und am politischen Leben teilhaben zu können, da das Wahlrecht eines der wichtigsten Rechte eines Bürgers ist<sup>178</sup>. Diese besondere Verantwortung steht neben dem Verbot der Benachteiligung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, nach welchem jegliche Ungleichbehandlung die zu einem Nachteil bzw. einer Schlechterstellung aufgrund der Behinderung führen unzulässig sind. Dies umfasst auch Maßnahmen, die einen pauschalen Ausschluss von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten (z.B. Wahlrecht) bedeuten würden.<sup>179</sup> Auch folgt aus diesem besonderen Gleichheitssatz ein höheres grundrechtliches Schutzniveau für Betroffenen, weil der Gestaltungsspielraums des Staates durch ein Differenzierungsverbot eingeschränkt wird<sup>180</sup>.

---

<sup>177</sup> Vgl. Darré, Kommunal-Wahlrecht in Sachsen. 2001, § 27 KomWG, Erl. 3.

<sup>178</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 (Az.: 2 BvC 62/14) – Rn. 40 ff. nach Wolters Kluwer.

<sup>179</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.01.2020 (Az.: 2 BvR 1005/18) – Rn. 35 ff. nach Wolters Kluwer.

<sup>180</sup> Vgl. Buch, Das Grundrecht der Behinderten. 2001, S. 73. ff.

Dies umfasst dabei nicht nur ein unmittelbares Diskriminierungsverbot, sondern verbietet auch mittelbare Diskriminierung (merkmalsneutrale Formulierung haben beispielsweise im Endeffekt die Wirkung einer Benachteiligung)<sup>181</sup>.

Der Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG soll somit im Umkehrschluss die Teilnahme an Wahlen für behinderte Menschen möglich machen und ist Ausdruck des Wahlgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG. Nach diesem haben alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht und er soll wie der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gewährleisten, dass jeder Bürger sein Stimmrecht in gleicher Weise ausüben kann, somit auch sehbehinderte Menschen. Ein unberechtigter Ausschluss ohne erkennbare Rechtfertigungsgründe ist dabei untersagt.<sup>182</sup> Ebenso ist eine selektive Wahlerschwerung für bestimmte Personengruppen aus den verschiedensten Gründen unzulässig<sup>183</sup>.

Der Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und die Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG sollen durch § 15 Abs. 4 KomWG i.V.m. § 32 KomWO umgesetzt werden. Damit stellt diese Regelung eine wesentliche Vorschrift im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG dar. Nachfolgend muss ein eventueller Verstoß gegen die gesetzliche Regelung (Unterstützung bei der Wahl durch eine Hilfsperson) auch Ergebnisrelevanz aufweisen.

Eine Beurteilung dessen ist wie auch in den anderen schon betrachteten Fällen der vorangegangenen Abschnitte sehr schwierig, denn die Ergebnisrelevanz kann nur bejaht werden, wenn eine nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass der Wahlfehler (hier: keine Hilfsperson für Sehbehinderte) das Wahlergebnis beeinflussen haben könnte.<sup>184</sup>

Um Ergebnisrelevanz somit bejahen zu können, müsste die Gemeinde es quasi vollständig unterlassen haben Möglichkeiten für die Wahl durch sehbehinderte/blinde Menschen zu schaffen. Es müsste also keine Option für Wähler dieser Personengruppe bestanden haben ihre Stimme abzugeben, also weder Hilfsperson, noch Stimmzettelschablone, sowie etwaiger anderer Hilfsmittel. In einem solchen Fall ist anzunehmen, dass bei einem Ausschluss von einem großen Teil der Bevölkerung sich das Ergebnis verändert hat.

Diese Variante ist aber für die Praxis eher irrelevant. Wahrscheinlicher ist es, dass es einzelnen Betroffenen nicht möglich war ihre Stimme abzugeben, da sie z.B. wenig Unterstützung durch andere Personen oder Vereine erhalten und damit keine Hilfsperson zur Verfügung hatten. Hilft auch niemand im Wahlvorstand ist das zwar bedauerlich und auch einen Verstoß gegen § 15 Abs. 4 KomWG i.V.m. § 32 KomWO, aber es handelt

---

<sup>181</sup> Vgl. Pieroth; Schlink; Kingreen; et al., Grundrechte Staatsrecht II. 2015, § 11, Rn. 505.

<sup>182</sup> Vgl. Staatsgerichtshof Bremen, Urteil vom 13.08.2020 (Az.: St 2/19).

<sup>183</sup> Vgl. Kahl; Waldhoff; Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz. 2020, Art. 28, Rn. 81.

<sup>184</sup> Vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 24.01.1997 (Az.: Vf. 15-IV-96) - S. 9 nach EDBK des SächsVerfGH.

sich nur um die Verletzung des Rechts einzelner Personen (meist sehr wenige Personen), sodass eine Auswirkung auf das Wahlergebnis ausscheidet.<sup>185</sup>

Würde man begründet die Ergebnisrelevanz bejahen können, würde das nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG zur (Teil-) Ungültigkeit der Wahl führen und damit zu einer Wiederholungswahl nach § 29 KomWG.

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Verletzung von Vorschriften, die behinderte Menschen bei der Ausübung Ihres Wahlrechts unterstützen sollen, nur dann Ergebnisrelevanz aufweist und zur Ungültigkeit führt, wenn das Unterlassen von Unterstützungsleistungen eine gewichtige Anzahl von Wähler betrifft, die das Wahlergebnis hätte verändern können. Verstöße durch die nur das subjektive Wahlrecht nicht sichergestellt werden konnte reicht dafür nicht aus, sondern es muss konkrete Anhaltspunkte für eine Hinderung von Menschen mit einer Sehbehinderung geben, die zu einem faktischen „Ausschluss“ (welcher Ergebnisrelevanz hat) von der Wahl führen würde<sup>186</sup>.

Obwohl es an einer Ergebnisrelevanz bei einer geringen Anzahl von Betroffenen mangelt, sollte eine Gemeinde, um ihrer Schutzpflicht und dem Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nachzukommen, alle Maßnahmen ergreifen das Wahlrecht für Behinderte zu gewährleisten<sup>187</sup>.

### **3.3 Überschreiten der Wahlzeit**

In der Einleitung wurde geschildert, dass in der Stadt Dresden während der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 sich aufgrund der unerwartet hohen Wahlbeteiligung, Menschenschlangen vor den Wahllokalen bildeten. Dieser Ansturm von Wählern konnte dabei nicht bis zum Ende der normierten Wahlzeit des § 16 KomWG um 18:00 Uhr bewältigt werden, deshalb war es in einigen Wahllokalen möglich auch danach noch seine Stimme abgeben zu können. Dabei stellt sich natürlich die Frage, ob eine Verlängerung der Wahlzeit rechtlich zulässig wäre oder dies ein Wahlfehler darstellt, welche zur Ungültigkeit der Wahl führen könnte. Und wenn es mit den rechtlichen Regelungen vereinbar ist, welche Maßnahmen insbesondere der Wahlvorstand ergreifen muss, um eine rechtmäßige Wahlhandlung zu gewährleisten.

Gemäß § 16 KomWG beginnt die Wahlzeit um 08:00 Uhr und endet 18:00 Uhr. Ein früherer Beginn ist beim Vorliegen besonderer Gründe möglich (§ 26 KomWO). Ist die Wahlzeit abgelaufen, gibt dies der Wahlvorsteher nach § 34 Satz 1 KomWO bekannt.

---

<sup>185</sup> Vgl. Wahlprüfungsgericht Bremen, Beschluss vom 14.11.2019 (Az.: 14 K 1132/19) – S. 6 f. nach EDBK der Freien Hansestadt Bremen.

<sup>186</sup> Vgl. ebenda, S. 6 f. nach EDBK der Freien Hansestadt Bremen.

<sup>187</sup> Vgl. Staatsgerichtshof Bremen, Urteil vom 13.08.2020 (Az.: St 2/19).

Trotz intensiver Suche waren weder Kommentierungen zu den landesrechtlichen Bestimmungen, noch gerichtliche Entscheidungen zu finden, die Aussagen darüber treffen, ob eine Verlängerung der Wahlzeit zulässig wäre bzw. wie der Regelungsinhalt des § 16 KomWO, gerichtet auf das Ende der Wahlzeit, auszulegen ist.

Deshalb erscheint an der Stelle ein Rückgriff auf die bundesrechtlichen Regelungen als sinnvoll, da die Bestimmungen identisch sind (§ 16 KomWG und § 47 Abs. 1 BWO).

In der Literatur wird zum § 16 BWahlG ausgeführt, dass eine nicht rechtzeitige Öffnung des Wahllokales wahlrechtlich keine Relevanz habe, solange die Verspätung nur von kurzer zeitlicher Dauer ist und es Wählern noch hinreichend möglich sei, ihre Stimme abgeben zu können. Wichtig ist, dass der Wahlraum von 8:00 bis 18:00 offen zu halten ist, selbst dann, wenn alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Wahrscheinhaber wählen möchten.<sup>188</sup>

Auch die Begründung zum Regierungsentwurf des Bundeswahlgesetzes vom 19. Februar 1953 (Anhang 9) formuliert den Grundgedanken, dass in allen Fällen die Abstimmungszeit eingehalten werden muss. Eine Möglichkeit die Abstimmung früher zu schließen wurde bewusst nicht mehr mit aufgenommen. Aber es muss Ausnahmetatbestände von dieser Regel geben, wie beispielsweise bei der Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten.

Aus diesen sehr abstrakten Formulierungen lässt sich ableiten, dass der Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechts eine höhere Priorität eingeräumt wird, als der starren Einhaltung der gesetzlichen Wahlzeit und es Ausnahmen geben muss.

Die Bestimmung der Wahlzeit ist also keine Verfahrensvorschrift, sondern ist eher als Ordnungsvorschrift zu verstehen, welche den Zweck verfolgt, die zeitliche Inanspruchnahme der Wähler, des GWA und der Mitglieder des Wahlvorstandes in angemessenen Grenzen zu halten. Aus rein praktischer Sicht muss der Gesetzgeber ein Ende der Wahlzeit festlegen, weil sonst nie ein Ergebnis der Wahl vorliegen würde. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber die Wahlzeit auf einen Zeitraum festgelegt hat, allerdings die Zeit für die Stimmenabgabe selbst nicht beschränkt hat. So heißt es in § 34 KomWO:

„Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.“

---

<sup>188</sup> Vgl. Schreiber (Hrsg.), Bundeswahlgesetz. 2017, § 16, Rn. 1.

Hieraus wird deutlich, dass nach dem Ende der Wahlzeit zwar keine neuen Wähler mehr zur Stimmenabgabe zugelassen werden dürfen, aber es den Wählern die sich vor 18:00 Uhr angestellt haben, noch möglich gemacht wird zu wählen. Diese Vorschrift zeigt eindeutig die Möglichkeit der Durchbrechung der geregelten Wahlzeit, um den Wählern die ihr Stimmrecht während der Wahlzeit wahrnehmen wollten, dies aber aufgrund langer Schlangen nicht konnten, trotzdem noch wählen zu lassen. Beim Ende der Stimmenabgabe wird dem Wahlvorstand also ein enger Ermessensspielraum zugebilligt.

Der Gesetzgeber begrenzt diese Aufweichung der normierten Wahlzeit aber auf diejenigen Wähler die sich schon im Wahlraum befinden. Eine ausdrückliche Regelung des Wahlraums ist auch im Hinblick auf unterschiedliche Gegebenheiten in den Gemeinden selbst, nicht vorhanden<sup>189</sup>. So kann man durchaus annehmen, dass der Wahlraum auch die Treppe, der Flur oder auch das Gelände eines Gebäudes, wie z.B. bei einem Kindergarten miteinschließen kann. Damit lässt sich begründen, warum auch die Wahlberechtigten die vor dem Wahllokal in einer Schlange warteten noch wählen konnten, wenn sie sich vor 18:00 Uhr angestellt haben.

Schließlich wäre in diesem Fall zwischen dem Festhalten an der Wahlzeit nach § 16 KomWO und der Verwirklichung des Wahlrechts der Bürger aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. § 30 Abs. 1 SächsGemO abzuwägen. Dabei wird dem Wahlrecht aufgrund seiner überragenden Bedeutung für die demokratische Legitimation staatlicher Institutionen eine bedeutsamere Position zugeschrieben. Somit ist es vertretbar, die Zeit der tatsächlichen Stimmenabgabe zu verlängern bzw. nach hinten zu verschieben, auch als Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es wäre sicher kein legitimes Mittel und auch nicht angemessen zu sagen, wenn eine Person sich 17:58 anstellt und zwei Minuten warten muss zusagen, dass sie ihr grundgesetzlich geschütztes Wahlrecht nicht ausüben darf, weil das Gesetz für diesen Fall keine Regelung vorsieht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die normierte Wahlzeit eine Ordnungsvorschrift ist, die der Organisation wegen besteht und daher der Gesetzgeber bestimmte Möglichkeiten der Abweichung möglich macht, um dafür zu sorgen das möglichst alle Wahlberechtigten, die Willens sind ihre Stimme abzugeben, dies auch tun können (Ausübung des Wahlrechts). Eine Überschreitung der Wahlzeit ist somit grds. möglich, mit der Einschränkung des § 34 KomWO. Macht der Wahlvorstand es Wahlberechtigten auch nach dem Ende der Wahlzeit noch möglich sich zur Stimmenabgabe anzustellen, stellt dies ein Verstoß gegen § 34 KomWO dar und bedeutet einen Wahlfehler, welcher bei einer gewichtigen Zahl an Vorfällen zu einer Ungültigkeit der Wahl führen kann (§ 27

---

<sup>189</sup> § 24 Abs. 1 Satz 2 KomWO legt lediglich fest, dass möglichst Gemeindegebäude Verwendung finden sollen. Gebäude für Wahllokale können unterschiedlich sein, so z.B. Schulen, Turnhallen, Vereinshäuser, usw..

Abs. 1 Nr. 1 KomWG) und als Rechtsfolge eine Wiederholungswahl nach § 29 KomWG hat. An dieser Stelle sollte der Gesetzgeber vielleicht die Regelung des § 34 KomWO noch einmal konkretisieren, um eventuelle Verständnisprobleme bei einem nicht juristisch versierten Wahlvorstand auszuschließen. So hat beispielsweise das Bundesland *Hessen* im § 43 seiner Kommunalwahlordnung, den Passus aufgenommen:

„Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmenabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden“.

Diese Regelung bringt mehr Rechtsicherheit im Bezug darauf, welche Wähler auch nach 18:00 Uhr noch ihre Stimme abgeben können und gibt eine genauere Perspektive darauf was den Begriff des Wahlraumes mit einschließt.

## **4 Schlussbetrachtung**

In diesem letzten Kapitel der Ausarbeitung sollen zunächst das Verfahren der Wahlprüfung und Wahlanfechtung systematisiert dargestellt werden, um verstehen zu können wie es zu einer Gültig- bzw. Ungültigerklärung der Wahl kommt. Auch werden die wesentlichen Inhalte kurz nochmal in den Zusammenhang gesetzt und die wesentlichen Erkenntnisse abgebildet.

Da der Hauptteil die Rechtsfolgen immer an den verschiedenen Stellen betrachtet, wird im Folgenden auch nochmal eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsfolgen vorgenommen, die in den Betrachtungen der Arbeit relevant sind, aber auch von denen die zwar gesetzlich normiert, aber bis jetzt nicht ausgeführt wurden.

Zum Abschluss wird es noch einen kurzen Ausblick auf die Entwicklung des Kommunalwahlrechts und die damit aufkommenden Herausforderungen für die Bewertung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen geben. In dem Zusammenhang wird es keine umfassenden Antworten auf diese Probleme bzw. Schwierigkeiten geben, sondern diese sind eher als Anschlussfragestellungen zu betrachten.

### **4.1 Systematik von Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KomWG können Wahlberechtigte, Bewerber und Personen auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einspruch gegen die Wahl bei der RAB einlegen. Im Rahmen dessen muss der Einsprechende die Verletzung eigener Rechte deutlich machen oder Wahlberechtigte finden, die dem Einspruch beitreten (nach Quorum in § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG). Über den Wahleinspruch entscheidet die RAB.

Ein solcher Wahleinspruch ist begründet, wenn tatsächlich festgestellt wird, dass die Rechte des Einsprechenden verletzt wurden oder das ergebnisrelevante Verstöße gegen Kommunalwahlrecht aufgetreten sind. Diese Wahlfehler müssen vom Einspruchsführer substantiiert dargestellt werden und es darf keine theoretische, sondern es muss eine konkrete und nicht fernliegende Möglichkeit der Ergebnisbeeinflussung vorliegen.<sup>190</sup> „Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegbaren Vermutung“ genügt laut dem *SächsVerfGH* nicht<sup>191</sup>.

Kommt die RAB zu dem Entschluss, dass die gerügte Verletzung gesetzlicher Vorschriften zur Ungültigkeit der Wahl führt, hat sie ein solche Erklärung nach § 27 KomWG zu veranlassen, wenn die Wahlfehler nicht bereits im Wahlprüfungsverfahren bewertet und entschieden worden sind. Innerhalb dieses Verfahrens, prüft die RAB nach § 26 KomWG die Wahl auf ihrer Rechtmäßigkeit hin. Sie entscheidet innerhalb eines Monats<sup>192</sup> auf Basis der Grundsätze zur Wahlprüfung aus § 27 KomWG ob die Wahl gültig oder ungültig ist und gibt ihre Entscheidung der jeweiligen Kommune in eine VA bekannt und verfügt eventuelle entsprechenden Rechtsfolgen nach § 28 ff. KomWG. Diese beiden Verfahren werden in Anlage 10 noch einmal zur Verdeutlichung dargestellt. Dabei soll der Hinweis gegeben werden, dass die RAB natürlich nicht die Tatbestände des StGB prüft und darüber urteilt ob diese erfüllt sind (obliegt der ordentlichen Gerichtsbarkeit), sondern sie bezieht nur eventuelle gerichtliche Entscheidungen in ihre Bewertung mit ein.

#### **4.2 Wesentliche Erkenntnisse der Arbeit**

Im folgenden Teil werden nicht die Inhalte der Kapitel 2 und 3 zusammengefasst, sondern es werden lediglich wichtige Erkenntnisse herausgestellt und dabei der Bezug zu den Fragestellungen im Einführungsteil hergestellt. Für eine detaillierte Zusammenfassung wird auf die Anlagen 11 und 12 verwiesen, in denen die Inhalte der Betrachtungen zu den Auswirkungen von Verstößen gegen die Vorschriften des KomWG und der KomWO in jeweils einer kurzen Übersicht aufgeschlüsselt werden.

Das Wahlrecht des Bürgers einer Gemeinde ist eines der überragenden Rechte das dieser inne hat. Dem entsprechend unterliegt die Wahl auch nach § 30 SächsGemO ganz strengen Wahlgrundsätzen, welche ein Wahlergebnis gewährleisten sollen, dass genau den Willen der Wähler widerspiegelt. Es sollen sämtliche Störungen wie Wahlbeeinflussungen durch unzulässige Wahlpropaganda oder Wahlwerbung unterbunden werden, die die Bürger in ihrem Recht z.B. der freien Wahl beeinträchtigen. Ebenso soll der Gesetzgeber die Chancengleichheit der Bewerber untereinander gewährleisten und dafür

---

<sup>190</sup> Vgl. SächsOVG, Urteil vom 30.01.1996 (Az.: 3 S 501/95).

<sup>191</sup> SächsVerfGH, Beschluss vom 24.03.2021 (Az.: Vf. 21-V-20) – S. 5 nach EDBK des SächsVerfGH; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020 (Az.: 2 BvC 46/19) – Rn. 36 ff. nach Wolters Kluwer.

<sup>192</sup> Wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KomWG die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Frist nicht beanstandet, ist sie als gültig anzusehen.



Sorge tragen dass, auch Menschen mit Behinderung (Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 3 GG) oder EU-Ausländer die Möglichkeit erhalten ihr aktives Wahlrecht wahrzunehmen.

Deswegen führt die Zulassung von rechtswidrigen Wahlvorschlägen oder der Ausschluss einer gewichtigen Anzahl von Wahlberechtigten durch Nichteintragung ins Wählerverzeichnis auch zwingend zur Ungültigkeit und damit zu einer Neudurchführung der gesamten Wahl, also einer Neuwahl. Auch Wahlbeeinflussung, unzulässige Wahlpropaganda oder Wahlstraftaten haben, bei Auswirkungen auf das Wahlergebnis, eine Ungültigerklärung der Wahl und damit nach § 29 KomWG eine Wiederholungswahl zur Folge.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften von KomWG und KomWO ist also dann erheblich, wenn eine fehlerfreie demokratische Legitimationskette vom Bürger bis zum Vertretungsorgan nicht mehr sichergestellt werden kann, also die Wahlvorbereitung und Wahlhandlung nicht mehr den Wahlgrundsätzen entspricht. Eine Stimmenabgabe welche nicht die verfassungsrechtlichen Grundsätze: frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim garantiert kann, hat niemals eine rechtmäßige Wahl zur Folge und wird zu einer Ungültigkeitserklärung führen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen von Wahlfehlern ist aber stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, nach welchem ein Wahlfehler nur dann zur Ungültigkeit führt, wenn er so gravierend ist, dass bei einem rechtmäßigen Ablauf der Wahl, das Ergebnis wahrscheinlich ein anderes wäre.

#### **4.3 Abschließende Betrachtung möglicher Rechtsfolgen nach KomWG/KomWO**

Der Gesetzgeber sieht für die Ungültigerklärung einer Wahl nach § 27 Abs. 1 KomWG unterschiedliche Rechtsfolgen nach § 28 ff. KomWG vor. So hat eine Ungültigkeit einer Wahl in einem sehr frühen Stadium der Wahlvorbereitung nach § 28 KomWG eine komplette Neudurchführung der Wahl zur Folge, während eine Wahlbeeinflussung lediglich die Wiederholungswahl nach § 29 KomWG als Rechtsfolge hat, bei der die Stimmenabgabe erneut stattfindet. Die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorschläge (bei deren Rechtmäßigkeit) haben weiterhin Bestand. Bei den Wahlfehlern die beleuchtet wurde, waren nur entweder die Neuwahl oder die Wiederholungswahl die Rechtsfolge. Eine Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 30 KomWG) oder eine Nachwahl (§ 31 KomWG) waren auf Grund der tiefgründig betrachteten wenigen Aspekte nie Rechtsfolgen. Diese sollen aber der Vollständigkeit halber mit aufgeführt werden. Eine kurze Darstellung der Rechtsfolgen mit ihrer Bedeutung wird mithilfe von Anlage 13 versucht.

#### **4.4 Ausblick und Anschlussfragestellungen**

Die globale COVID-19-Pandemie, welche gravierende Auswirkungen auf das Alltagsleben der Menschen auch in Deutschland genommen hat, bringt zahlreiche Schwierigkeiten während der Durchführung einer Wahl mit sich, so z.B. gestaltet sich die Sammlung von Unterschriften und der Wahlkampf vor allem für kleine Parteien ohne große

Medienpräsenz schwierig. Auch eine Urnenwahl trotz bestehender Gesundheitsgefahr gerade für Risikogruppen (vorallem ältere Menschen) ist als problematisch anzusehen.

Im Jahr 2020 zur Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen wies der *VerfGH*<sup>193</sup>, die Landesregierung darauf hin, dass der Landesgesetzgeber eine verfassungsrechtliche Pflicht hätte, die Wahlgesetze hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den veränderten Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. In wieweit der Landtag dem nachkommt, bleibt allerdings abzuwarten. Das hängt selbstverständlich auch entscheidend davon ab, ob die Pandemie zu einem immer wiederkehrenden Ereignis wird oder ein Jahrhundertphänomen bleibt.<sup>194</sup> Der Freistaat Sachsen hat durch eine Änderung des KomWG die Möglichkeit geschaffen, wenn die epidemische Lage sehr schlecht ist, eine Wahl leichter Absagen zu können<sup>195</sup> und damit eine erste Anpassung an die neue Lage vorgenommen.

Aber nicht nur die Pandemie verändert das Wählen, sondern auch die zunehmende Digitalisierung und damit verbundene Möglichkeiten der Durchführung von Online-Aufstellungsversammlung, deren Zulässigkeit umstritten ist. Ebenso wird die Nutzung von Wahlcomputern immer mehr in den Fokus rücken. Zu den Problematiken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Wahlgrundsätzen hat das *BVerfG* 2009 in der sog. Wahlcomputerentscheidung<sup>196</sup> Stellung genommen und hat dabei Wahlcomputer zumindestens in engen Grenzen als zulässig erachtet, wenn der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt bleibt, sowie die Auszählung unverfälscht erfasst werden kann.<sup>197</sup>

Auf diese zahlreichen Änderungen muss der Gesetzgeber in den kommenden Jahren, Antworten finden und die Kommunalwahlgesetze und die dazugehörigen Verordnungen an die neuen Rahmenbedingungen anpassen, um auch in Zukunft Wahlen zu ermöglichen, die dem hohen Anspruch der Wahlgrundsätze gerecht werden und vor allem die den Wählerwillen unverfälscht wiedergeben.

---

<sup>193</sup> Vgl. *VerfGH NRW*, Beschluss vom 07.07.2020 (Az.: *VerfGH 88/20*).

<sup>194</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.), *Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Unterschriftenquoren während der Covid-19-Pandemie* (WD 3 – 3000 – 237/20). 2020, S. 4, Nr. 3.1..

<sup>195</sup> Vgl. Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16.12.2020.

<sup>196</sup> Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 03.03.2009 (Az.: 2 BvC 3, 4/07).

<sup>197</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.), *Durchführung von Wahlversammlungen bei Versammlungsbeschränkungen* (WD 3-3000-241/20). 2020, S. 5 f., Nr. 4.1..

## **Kernsätze**

1. Wenn ein wesentlicher Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen das Wahlergebnis beeinflusst, führt das in jedem Fall zur Ungültigkeit der Wahl.
2. Nur eine Kandidatenaufstellung, die den demokratischen Grundsätzen frei, allgemein, unmittelbar, gleich und geheim entspricht, hat einen gültigen Wahlvorschlag zur Folge.
3. Wahlbeeinflussungen sind Straftaten, die bei Ergebnisrelevanz eine (Teil-) Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben und eine Wiederholungswahl auslösen.
4. Verletzen Amtsträger, Wahlorgane oder anderer staatlicher Stellen das Neutralitätsgebot während der Wahl, stellt dies eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.
5. Ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung stellt einen ergebnisrelevanten Wahlfehler dar, der bei gewichtiger Betroffenheit die Gültigkeit einer Wahl gefährdet.
6. Eine Überschreitung der Wahlzeit ist, aufgrund des Vorranges des Wahlgrundrechtes gegenüber den Ordnungsvorschriften des Kommunalwahlgesetzes, zulässig.

## Anhangverzeichnis

Anhang 1: Aufgabenübersicht zu Wahlvorsteher und Wahlvorstand .....	X
Anhang 2: Wichtige Etappen der Wahlvorbereitung nach KomWG/KomWO .....	XI
Anhang 3: Auszug aus der Wahlordnung der SPD .....	XV
Anhang 4: Wichtige Etappen der Wahlhandlung nach KomWG/KomWO .....	XVI
Anhang 5: Systematik nach § 45 StGB über den Verlust des Wahlrechts durch Richterspruch .....	XVIII
Anhang 6: Systematik zu unzulässiger Wahlbeeinflussung und deren Auswirkungen (Kapitel 3.1.1) .....	XIX
Anhang 7: Übersicht zu den Wahlstraftaten .....	XX
Anhang 8: Auszug aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Radebeul .....	XXII
Anhang 9: Auszug aus der Drucksache Nr. 4090 aus der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Bundeswahlgesetzes .....	XXIII
Anhang 10: Systematik Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	XXIV
Anhang 11: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen von Wahlfehlern während der Wahlvorbereitung auf die Gültigkeit von Wahlen .....	XXV
Anhang 12: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen von Wahlfehlern während der Wahlvorbereitung auf die Gültigkeit von Wahlen .....	XXVI
Anhang 13: Betrachtung zu den Rechtsfolgen des KomWG und der KomWO .....	XXVII

## Anhang 1: Aufgabenübersicht zu Wahlvorsteher und Wahlvorstand<sup>198</sup>

Wahlvorstand		Wahlvorsteher	
Leitung des Ablaufes der Stimmenabgabe	§ 10 Abs. 1 Satz 1 KomWG	Leitung des Wahlvorstandes	§ 22 Abs. 4 Satz 2 KomWO
Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung	§ 22 Abs. 4 Satz 1 KomWO	Entgegennahme der Wahlunterlagen	§ 28 KomWO
Versicherung über die leere Urne	§ 29 Abs. 3 Satz 1 KomWO	Eröffnung der Wahlhandlung	§ 29 Abs. 1 Satz 1 KomWO
Wahrnehmung des Ordnungsrechts (sorgt für Ordnung und Ruhe)	§ 30 Abs. 2 Satz 1 KomWO	Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	§ 29 Abs. 1 Satz 1 KomWO
Verweisen von Störern aus dem Wahlraum nach Stimmenabgabe	§ 30 Abs. 2 Satz 2 KomWO	Berichtigung des Wählerverzeichnis	§ 29 Abs. 2 KomWO
Feststellen der Wahlberechtigung durch Abgleich mit dem Wählerverzeichnis	§ 31 Abs. 4 KomWO	Verschließen der Wahlurne zu Beginn	§ 29 Abs. 3 Satz 2 KomWO
Entscheidung über Zulassung oder Zurückweisung	§ 31 Abs. 5 und 6 KomWO	Freigabe der Wahlurne für den Wahlberechtigten	§ 31 Abs. 4 Satz 1 KomWO
Schrittführer vermerkt Stimmenabgabe im Wählerverzeichnis	§ 31 Abs. 4 Satz 3 KomWO	Hinweise auf Geheimhaltung bei Wahl mit Hilfsperson geben	§ 32 Abs. 3 Satz 2 KomWO
evtl. Hilfeleistung bei Menschen mit Behinderung	§ 32 Abs. 1 Satz 2 KomWO	Bekanntgabe des Endes der Stimmenabgabe	§ 34 Abs. 1 Satz 1 KomWO
Feststellung des Wahlergebnisses	§ 10 Abs. 1 Satz 1 KomWG	Schließen der Wahlhandlung	§ 34 Abs. 1 Satz 4 KomWO

<sup>198</sup> Eigene Darstellung.

## Anhang 2: Wichtige Etappen der Wahlvorbereitung nach KomWG/KomWO<sup>199</sup>

Nr.	zeitliche Einordnung	Aufgabe	RGL	Zuständigkeit	Hinweise/Fehlerquellen
1	rechtzeitig vor Beginn der Aufstellung der Wahlvorschläge	Abgrenzung der Wahlkreise	§ 2 Abs. 2 und 3 KomWG	Gemeinderat	kreisangehörige Gemeinden bilden jeweils nur einen Wahlkreis
2	frühestens 15 Monate vor der Wahl	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 6c Abs. 4 und 5 KomWG	Parteien /VV	Einhaltung der Wahlgrundsätze und Gesetze
3	frühestens 12 Monate vor der Wahl	Aufstellung der Bewerber (Mitgliederversammlung)	§ 6c Abs. 5 KomWG	Parteien /VV	Einhaltung der Wahlgrundsätze und Gesetze
4	rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (Nr. 5)	Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke und Sonderwahlbezirke  Wahl des GWA	§ 2 Abs. 4 KomWG; §§ 3, 4 KomWO  § 9 Abs. 1 KomWG; § 21 Abs. 1 KomWO	Gemeindeverwaltung  Gemeinderat	Einteilung soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren  alle Parteien/VV angemessen berücksichtigen
5	spätestens am 90. Tag vor der Wahl	öffentliche Wahlbekanntmachung	§ 1 Abs. 4 KomWG; § 1 Abs. 1, 2 KomWO	Gemeindeverwaltung	Anforderung der KomBekVO und kom. Satzung beachten
6	rechtzeitig vor der Wahl	Festlegung der Wahlräume  Beschaffung von benötigten Vor drucken und Wahlhilfsmitteln (z.B. Stimmzettel)  Bestellung der Wahlvorstände (inkl. Briefwahlvorstände und Hilfskräfte)	§ 13 KomWG; § 24 KomWO  § 60 KomWO  §§ 10, 11 KomWG; §§ 22, 23 KomWG	Gemeindeverwaltung  Gemeindeverwaltung  Gemeindeverwaltung	Wahlräume sollen möglichst barrierefrei gestaltet sein  Anlage 4 bis 30 der KomWO beachten  Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit - Entschädigung
7	spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge	Antrag auf Leistung einer Unterstützungunterschrift im häuslichen Umfeld infolge von Krankheit/Gebrechen	§ 17 Abs. 3 KomWO	Wahlberechtigter; Vors. GWA	haben Wahlberechtigte keine Möglichkeit eine Unterschrift zu leisten (trotz Wunsches), sind Auswirkungen möglich

<sup>199</sup> eigene Darstellung, Orientierung an Grunke, In: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. (Hrsg.), Kommunalwahlen 2019 in Sachsen vorbereiten. 2019, S. 41 ff..

8	frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (Nr. 5) bis zum 66. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Gemeindevwahlausschuss	§ 6 Abs. 2 KomWG	Parteien /VV; Vors. GWA	Inhalt und Form nach § 6a ff KomWG und § 16 KomWO beachten
9	nach Einreichung der Wahlvorschläge (Nr. 8)	Vorprüfung der Wahlvorschläge und evtl. Aufforderung der Vertrauenspersonen zur Beseitigung von Mängeln  Anlegen Unterstützungsverzeichnis der Unterstützungsunterschriften	§ 18 KomWO  § 6b KomWG; § 17 KomWO	Vors. GWA  Vors. GWA	Erfordernisse der § 6a ff. KomWG und § 16 KomWO beachten  Muster nach Anlage 22 zur KomWO
10	spätestens am 58. Tag vor der Wahl	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge  oder: Beschluss über die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Abs. 1 KomWG; § 19 Abs. 1, 4 KomWG  § 19 Abs. 3 KomWO	GWA	öffentliche Sitzung; Feststellung der Reihenfolge
11	am 42. Tag vor der Wahl	Anlegung und Eintragung aller Wahlberechtigten, die in der Gemeinde gemeldet sind	§ 4 KomWG; §§ 5, 6 KomWO	Gemeindeverwaltung	Auch Vollbetreute mit eintragen, ansonsten wahlrelevanter Fehler
12	spätestens am 34. Tag vor der Wahl	Einreichung von Wahlvorschlägen bei Fristverlängerung	§ 19 Abs. 3 Satz 1 KomWO	Parteien /VV	
13	spätestens am 30. Tag vor der Wahl	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	§ 7 Abs. 3 KomWG; § 20 KomWO	Gemeindeverwaltung	
14	spätestens am 24. Tag vor der Wahl	öffentliche Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsicht in das Wählerverzeichnis	§ 8 Abs. 1 KomWO	Gemeindeverwaltung	Mindestinhalte nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 KomWG beachten;

15	spätestens am 23. Tag vor der Wahl	Beschluss des GWA über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen nach § 19 Abs. 3 KomWO	§ 19 Abs. 3 Satz 4 KomWO	GWA	
16	spätestens am 21. Tag vor der Wahl	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden	§ 7 Abs. 1 Satz 1 KomWO	Gemeindeverwaltung	Pflichtinhalte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1- 9 KomWO beachten  Vordruck nach Anlage 2 der KomWO hinzufügen
17	vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl	Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  Antrag auf Berichtigung von Mängeln	§ 4 Abs. 2 KomWG; § 8 Abs. 2 KomWO  § 4 Abs. 3 KomWG; § 8 Abs. 3 KomWO	Gemeindeverwaltung  Wahlberechtigter	Einsichtnahme während der allg. Öffnungszeiten  Wahlberechtigter darf Auszüge anfertigen zwecks Prüfung der Richtigkeit
18	spätestens am 13. Tag vor der Wahl	Aufforderung an Einrichtungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KomWO, die wahlberechtigten Personen über die Art und Weise der Ausübung des Wahlrecht zu informieren	§ 15 Abs. 1 KomWO	Gemeindeverwaltung; Einrichtungsleitung	betrifft kleinere Krankenhäuser, kleinere Alten- und Pflegeheime, Klöster, JVA und sozialtherapeutische Einrichtungen
19	spätestens am 10. Tag vor der Wahl	Zustellung der Entscheidung über die Versagung eines Wahlscheines  Zustellung der Entscheidung über den Wählerverzeichnisberichtigungsantrag	§ 4 Abs. 3 Satz 4 KomWG  § 4 Abs. 3 Satz 4 KomWG	Gemeindeverwaltung  Gemeindeverwaltung	Rechtsweg: 2 Tag nach Zustellung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 kann Beschwerde bei Rechtsaufsichtsbehörde (§ 112 SächsGemO) eingelegt werden → Klage anschließend möglich
20	spätestens am 8. Tag vor der Wahl	Anforderung eines Verzeichnisses über Wahlberechtigte die in der Einrichtung wählen wollen	§ 15 Abs. 1 Satz 1 KomWO	Gemeindeverwaltung	vor allem Bewohner und Beschäftigte der Einrichtungen



		Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen	§ 15 Abs. 1 Satz 2 KomWO	Gemeindeverwaltung	Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen
21	spätestens am 6. Tag vor der Wahl	öffentliche Bekanntmachung der Wahlzeit, der Wahlbezirke, die Wahlräume und die Art und Weise der Stimmenabgabe	§ 27 Abs. 1 KomWO	Gemeindeverwaltung	Pflichtinhalte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1-7 beachten, da sonst fehlerhaft
22	bis zum 2. Tag vor der Wahl, aber erst nach der öffentlichen Bekanntmachung	Möglichkeit zur Beantragung eines Wahlscheines  Erteilung eines Wahlscheines	§ 13 Abs. 3 Satz 1 KomWO  § 5 Abs. 1 KomWG; § 14 Abs. 1 KomWO	Wahlberechtigte  Gemeindeverwaltung	Unterlagen nach dem Muster in der Form von Anhang 5, 12, 13 und 14
23	zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor der Wahl	Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 10 Abs. 1 KomWO	Gemeindeverwaltung	
24	Sonntag zwischen dem 1. April und dem 30. Juni	Wahltag	§ 1 Abs. 1, 3 KomWG	SMI	

## **Anhang 3: Auszug aus der Wahlordnung der SPD<sup>200</sup>**

### **WAHLORDNUNG (WO)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihre Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihre Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.
- (3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

#### **§ 2 Ankündigung der Wahl**

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.
- (2) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden

#### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahlen von
  - a. Vorständen,
  - b. Parteiräten und Parteiausschüssen,
  - c. Parteitagsdelegationen, Delegationen zum Parteikonvent und zum SPE-Kongress, Schiedskommissionen,
  - d. Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
  - e. Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

[...]

- (6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin sind nur gültig, wenn sie von mindestens fünf Unterbezirken unterstützt werden.

[...]

---

<sup>200</sup> SPD (Hrsg.), Organisationsstatut, Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. 2019.

#### Anhang 4: Wichtige Etappen der Wahlhandlung nach KomWG/KomWO<sup>201</sup>

Nr.	zeitliche Einordnung	Aufgabe	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit	Hinweise/Fehlerquellen
1	vor 8:00 Uhr am Wahltag	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke  Zusammentritt des Wahlvorstandes und Verpflichtung die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes  Berichtigung des Wählerverzeichnisses	§ 28 KomWO  § 29 Abs. 1 KomWO  § 29 Abs. 2 KomWO	Gemeindeverwaltung  Wahlvorsteher  Wahlvorsteher	dabei ist darauf zu achten, dass jeder Wahlbezirk die richtigen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel erhält (besonders bei Ortschaftsratswahl oder Stadtbezirksbeiratswahl von Bedeutung)  Wahlbeeinflussung durch Mitglieder des Wahlvorstandes möglich  genaue Übertragung ist wichtig
	8:00 Uhr am Wahltag	Eröffnung der Wahlhandlung für die Wahlberechtigten	§ 16 KomWG	Wahlvorsteher	Wenn es besondere Gründe erfordern, ist die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8:00 Uhr festzusetzen (§ 26 KomWO)

<sup>201</sup> eigene Darstellung, Orientierung an Grunke, In: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. (Hrsg.), Kommunalwahlen 2019 in Sachsen vorbereiten. 2019, S. 41 ff..

	zwischen 8:00 und 18:00 Uhr	Stimmabgabe durch die Wahl- berechtigten	§ 15 KomWG; §§ 31-33 KomWO	Wahlberech- tigter; Wahl- vorstand	Geheimhaltung gewährleisten durch Wahlkabi- nen (ansonsten Fehlerquelle) - § 24 KomWO !!!  Öffentlichkeits- grundsatz: jedermann hat Recht auf Zutritt zum Wahllokal (§ 30 KomWO) Ablauf wird in § 31 KomWO geschildert; spezielle Rege- lungen in §§ 32, 33 KomWO für Behinderte und Wahlschein- inhaber
		Wählerbeeinflus- sung unterbin- den	§ 17 KomWG; § 30 KomWO	Wahlvor- stand	Wahlvorstand sorgt für Ordnung und Ruhe und versucht Störun- gen zu vermeiden  Wann haben Beeinflussung eine Auswirkung auf das Wahler- gebnis?
	bis 12:00 Uhr am Wahltag	Übergabe des Wählerverzeich- nisses mit für ungültig erklär- ten Wahlschei- nen an den Vors. GWA und Benachrichti- gung der Wahl- vorstände	§ 14 Abs. 11 KomWO	Gemeinde- verwaltung	Sicherstellen das keine Wahlbe- rechtigter durch eventuellen Irrtum von der Wahlhandlung ausgeschlossen wird
	bis 15:00 Uhr am Wahltag	Beantragung eines Wahl- scheines in Ausnahmefällen (plötzliche Erkrankung)	§ 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG; §§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 31 Abs. 5 KomWO	Wahlberech- tigter	
	bis 18:00 Uhr am Wahltag	Annahme der eingegangenen Wahlbriefe	§ 15 Abs. 7 KomWG;	Gemeinde- verwaltung; Wahlvorste- her	Was passiert mit Wahlbriefen die nach 18:00 Uhr eintreffen?
	18:00 Uhr am Wahltag	Abschluss der Wahlhandlung	§ 16 KomWG; §§ 26 und 34 KomWO	Wahlvorste- her	Überschreitung der Wahlzeit – Anstellen unterbinden

## Anhang 5: Systematik nach § 45 StGB über den Verlust des Wahlrechts durch Richterspruch

Wer aufgrund eines Verbrechens im Sinne des **§ 45 Abs. 1 StGB** verurteilt wurde, verliert als zwingende Rechtsfolge das passive Wahlrecht.

Nach § 12 Abs. 1 StGB gehören dazu rechtswidrige Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht sind. Hierzu zählen z.B.:

- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
- Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung (§§ 211, 212 und § 226 StGB)
- schwerer Raub (§ 250 StGB)
- Brandstiftung (§§ 306 Abs.1, 306a, 306b und 306c StGB)

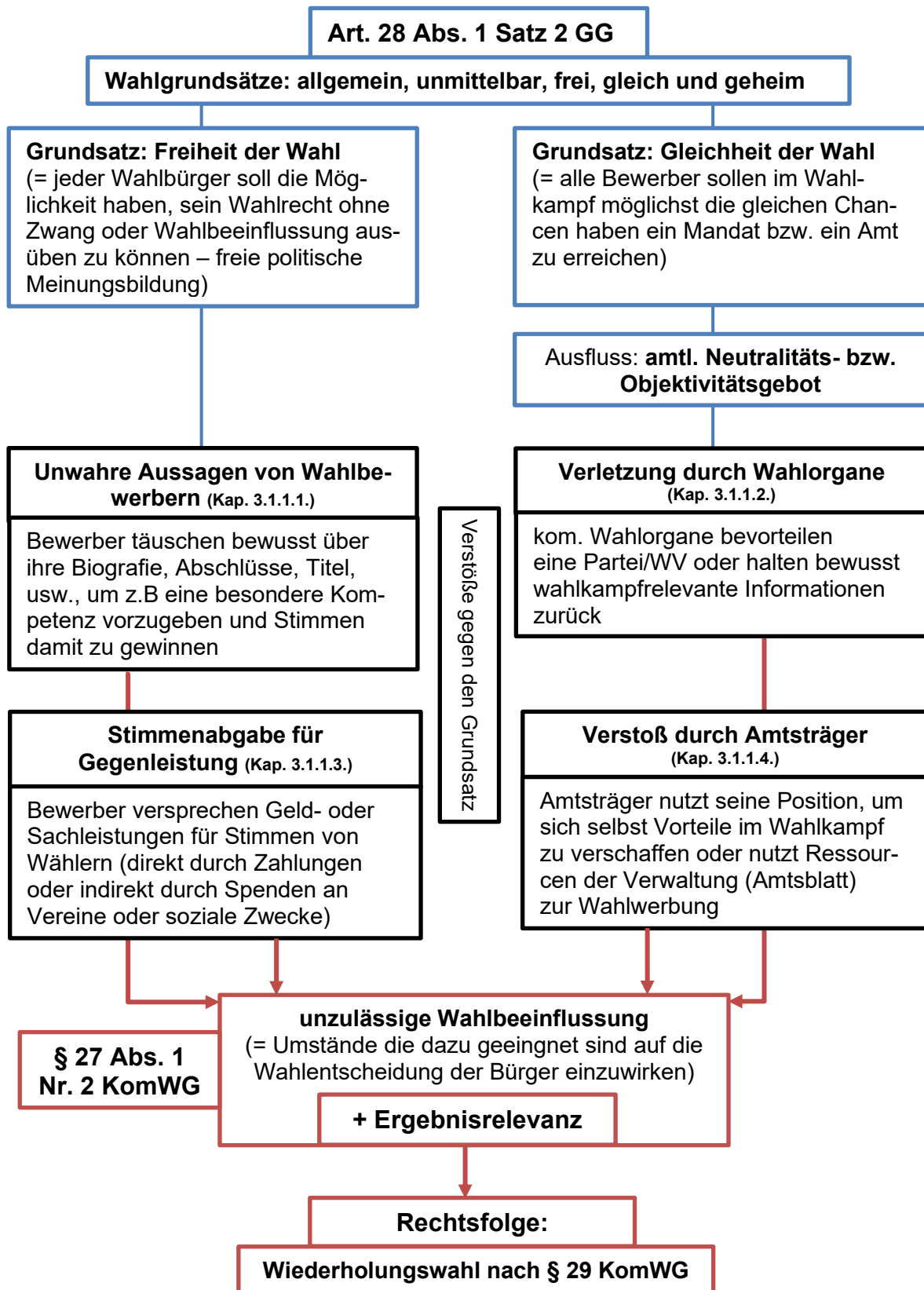
Die folgende Darstellung ist eine beispielhafte Auflistung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, für die bei Verurteilung eine Aberkennung des aktiven Wahlrechts für zwei bis fünf Jahren möglich ist (**§ 45 Abs. 5 StGB**).<sup>202</sup>

- Friedensverrat, Hochverrat sowie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 ff. StGB i.V.m. § 92a StGB)
- Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 ff. StGB i.V.m. § 101 StGB)
- Angriffe gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 Abs. 1 und 2 StGB)
- Straftaten im Zusammenhang mit Wahlen, wie Wahlbehinderung, Wahlfälschung und Wahltäuschung (§§ 107, 107a, 108, 108b StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e Abs. 1 und Abs. 2 StGB)
- Straftaten gegen die Landesverteidigung [Sabotage an Verteidigungsmitteln] und sicherheitsgefährdende nachrichtendienstliche Tätigkeiten für ausländische Vereinigungen [Spionage] (§§ 109e, 109f StGB i.V.m. 109i StGB)

---

<sup>202</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.), Regelungen zu Ausschluss des Wahlrechts. 2015, S. 5, Nr. 2.1..

**Anhang 6: Systematik zu unzulässiger Wahlbeeinflussung und deren Auswirkungen (Kapitel 3.1.1)<sup>203</sup>**



<sup>203</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage der Erkenntnisse des Kapitels 3.1.1.

## Anhang 7: Übersicht zu den Wahlstraftaten nach StGB<sup>204</sup>

Wahlstraftat nach StGB		geschütztes Rechtsgut	Tatbestand
<b>Wahlbehinderung<sup>205</sup></b>	§ 107	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unmittelbare demokratische Willensbetätigung durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlablaufes	Wer eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder stört wird bestraft
<b>Wahlfälschung<sup>206</sup></b>	§ 107 a	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unmittelbare demokratische Willensbetätigung durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlablaufes	Wer unbefugt wählt oder auf sonstige Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, verfälscht oder unrichtig verkünden lässt wird bestraft.
<b>Fälschung von Wahlunterlagen<sup>207</sup></b>	§ 107 b Nr. 1	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unmittelbare demokratische Willensbetätigung durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlablaufes	Eintragung in die Wählerliste durch falsche Angaben erwirkt.
	§ 107 b Nr. 2		Eintragung eines anderen, von dem man weiß, dass er keinen Anspruch auf Eintragung hat
	§ 107 b Nr. 3		Verhinderung der Eintragung eines Wahlberechtigten, obwohl die Wahlberechtigung bekannt ist
	§ 107 b Nr. 4		Aufstellung als Bewerber, obwohl die Wählbarkeit nicht vorhanden ist
<b>Verletzung des Wahlgeheimnisses<sup>208</sup></b>	§ 107 c	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unmittelbare demokratische Willensbetätigung/-bildung, im speziellen den Grundsatz der geheimen Wahl  <u>Individualrechtsgut:</u> Möglichkeit der freien Wahl des Einzelnen.	Zu widerhandlung gegen eine dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienende Vorschrift oder Absicht der Kenntnisverschaffung, wird bestraft.

<sup>204</sup> Eigene Darstellung.

<sup>205</sup> Vgl. Härtl, Wahlstraftaten. 2006, S. 29 ff..

<sup>206</sup> Vgl. ebenda, S. 39 ff..

<sup>207</sup> Vgl. ebenda, S. 75 ff..

<sup>208</sup> Vgl. ebenda, S. 88 ff..

<b>Wählernötigung</b> <sup>209</sup>	§ 108	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unbeeinträchtigt demokratischen Willensbildungs- und betätigungsprozess, welcher zu einem richtigen Ergebnis führt  <u>Individualrechtsgut:</u> freie Wahlentscheidung Ob und Wie er abstimmt	Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird bestraft.
<b>Wählertäuschung</b> <sup>210</sup>	§ 108 a	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unbeeinträchtigt demokratischen Willensbildungs- und betätigungsprozess, welcher zu einem richtigen Ergebnis führt.	Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird bestraft.
<b>Wählerbestechung</b> <sup>211</sup>	§ 108 b Abs. 1	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> Willensbildung der Bürger generell  <u>Individualrechtsgut:</u> Möglichkeit der freien Wahl des Einzelnen.	Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird bestraft.
	§ 108 b Abs. 2	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unbeeinträchtigt demokratischen Willensbildungs- und betätigungsprozess, welcher zu einem richtigen Ergebnis führt.	wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt wird bestraft.
<b>Nötigung</b> <sup>212</sup>	§ 240	<u>Allgemeinrechtsgut:</u> unbeeinträchtigt demokratischen Willensbildungs- und betätigungsprozess, welcher zu einem richtigen Ergebnis führt  <u>Individualrechtsgut:</u> freie Wahlentscheidung Ob und Wie er abstimmt	Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird bestraft.

<sup>209</sup> Vgl. Härtl, Wahlstraftaten. 2006, S. 95 ff..

<sup>210</sup> Vgl. ebenda, S. 123 ff..

<sup>211</sup> Vgl. ebenda, S. 131 ff..

<sup>212</sup> Kein expliziter Teil des Wahlstrafrechtes, gehört aber zu den konkret durch § 27 Abs. 1 Nr. 2 KomWG benannten Tatbeständen, die bei einem Verstoß eine unzulässige Wahlbeeinflussung zur Folge haben können.



## **Anhang 8: Auszug aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Radebeul<sup>213</sup>**

### **Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Großen Kreisstadt Radebeul**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Radebeul stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (= Straße i.S. des § 2 SächsStrG). Zu den Straßen gehören insbesondere:

- a) Der Straßenkörper (wie Fahrbahn, Straßenoberbau und – unterbau, Gehwege, Radwege, Parkplätze);
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör (wie Verkehrszeichen und –einrichtungen).

(2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte i.S. der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

##### **§ 2**

##### **Sondernutzung**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

[ §§ 3 – 9 ]

##### **§ 9 a**

##### **Sondernutzung durch Wahlwerbung**

1. Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung ist das Anbringen oder Aufstellen von Stell- oder Hängeschilder im Format von max. A 1 oder Großflächenplakatschilder, die der Aufnahme der Werbung für politische Zwecke dienen, oder das Errichten und Betreiben mobiler Informationsstände mit einer Größe von max. 3 qm.
2. Am Wahltag darf Wahlwerbung nicht angebracht bzw. aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie in einem Umkreis von 20 m vor dem Gebäudeeingang. Bereits angebrachte Wahlwerbung ist zu entfernen.
3. Wahlwerbung in Form von Großflächenplakatschilder ist beschränkt auf 3 Schilder je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber. Wahlwerbung in Form von Stell- oder Hängeschilder ist beschränkt auf 12 Plakatstandorte für die Hauptstraße zwischen Meißner Straße und Pestalozzistraße, 10 Plakatstandorte für die Bahnhofstraße zwischen Meißner Straße und Altkötzschenbroda und 12 Plakatstandorte für Altkötzschenbroda zwischen Neue Straße und Kötitzer Straße/Uferstraße einschließlich Grünstreifen je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber. In den übrigen Straßen dürfen Stell- oder Hängeschilder grundsätzlich unbeschränkt angebracht oder aufgestellt werden.
4. Wahlwerbung ist nicht gestattet: - an Masten von Verkehrszeichen, an Masten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind, an Masten von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), - an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, - an Bäumen.
5. Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerber dürfen pro Standort nur ein (beidseitiges) Wahlplakat anbringen bzw. aufstellen.

[...]

<sup>213</sup> Verfügbar unter: <https://neu.radebeul.de/radebeulmedia/Dokumente/Ortsrechtssammlung/Satzungen/Sondernutzungssatzung+%282020%29.pdf> 2020.

**Anhang 9: Auszug aus der Drucksache Nr. 4090 aus der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Bundeswahlgesetzes<sup>214</sup>**

§ 39  
Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.
- (2) Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl.
- (3) Die Wahl dauert von acht Uhr bis achtzehn Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

[...]

Zu § 39

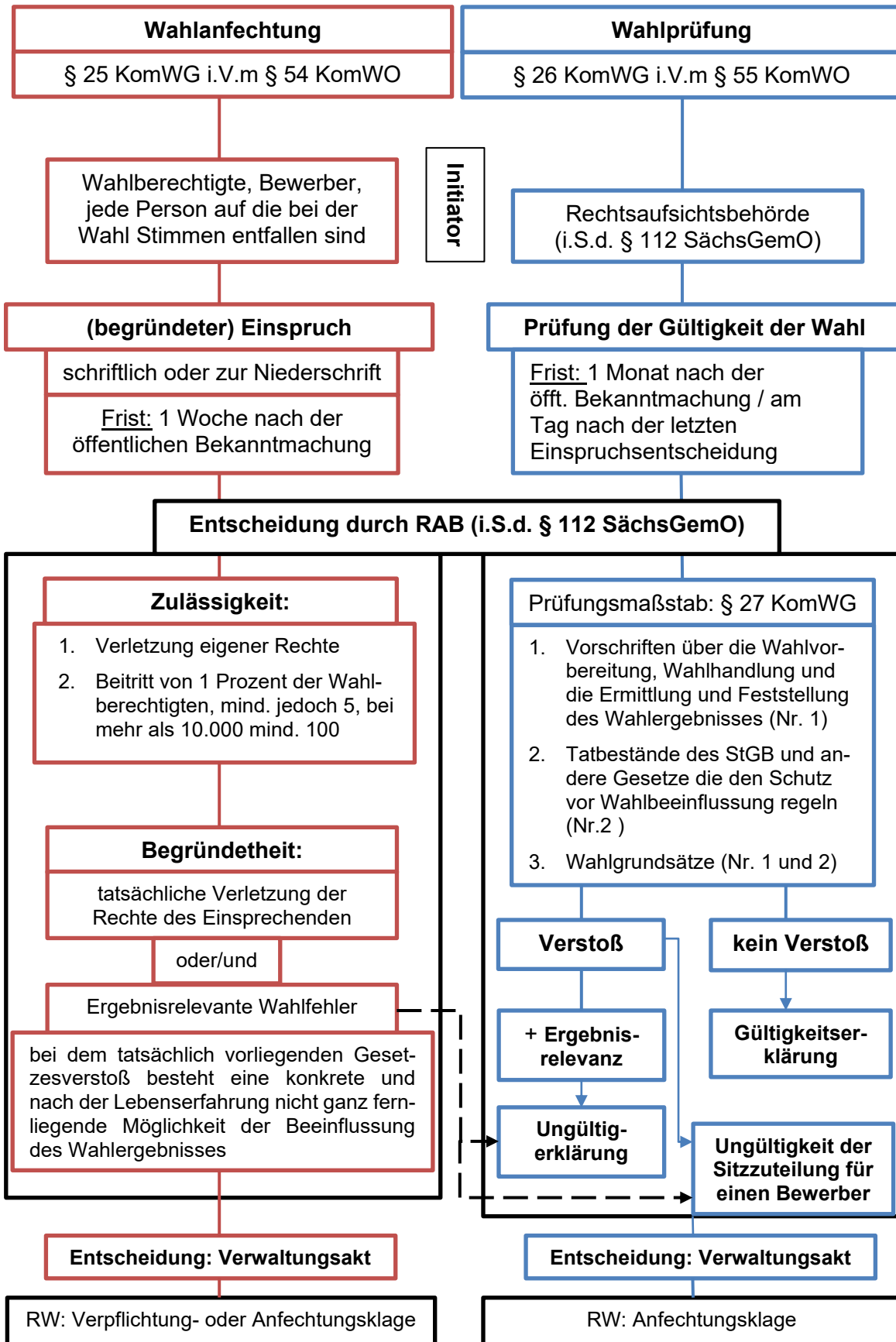
Die Bestimmungen des Wahltages ist in Anlehnung an die Regelungen des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (§ 6) dem Bundespräsidenten zugewiesen. Es handelt sich um einen verfassungsrechtlichen Organisationsakt, nicht um einen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakt.

Die früher vorgesehene Möglichkeit, die Abstimmung vorzeitig zu schließen, wenn alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, ist bewusst nicht mehr vorgesehen worden. Es muss also in allen Fällen und in allen Gemeinden die allgemeine Abstimmungszeit eingehalten werden. – Eine abweichende Festsetzung der Wahlzeit muss ermöglicht werden, z.B. für Wahlräume auf Bahnhöfen, die nur für Wahlscheinhaber eingerichtet werden, und für Wahlen in Kranken- und Pflegeanstalten. Die nähere Regelung ist der Wahlordnung überlassen.

---

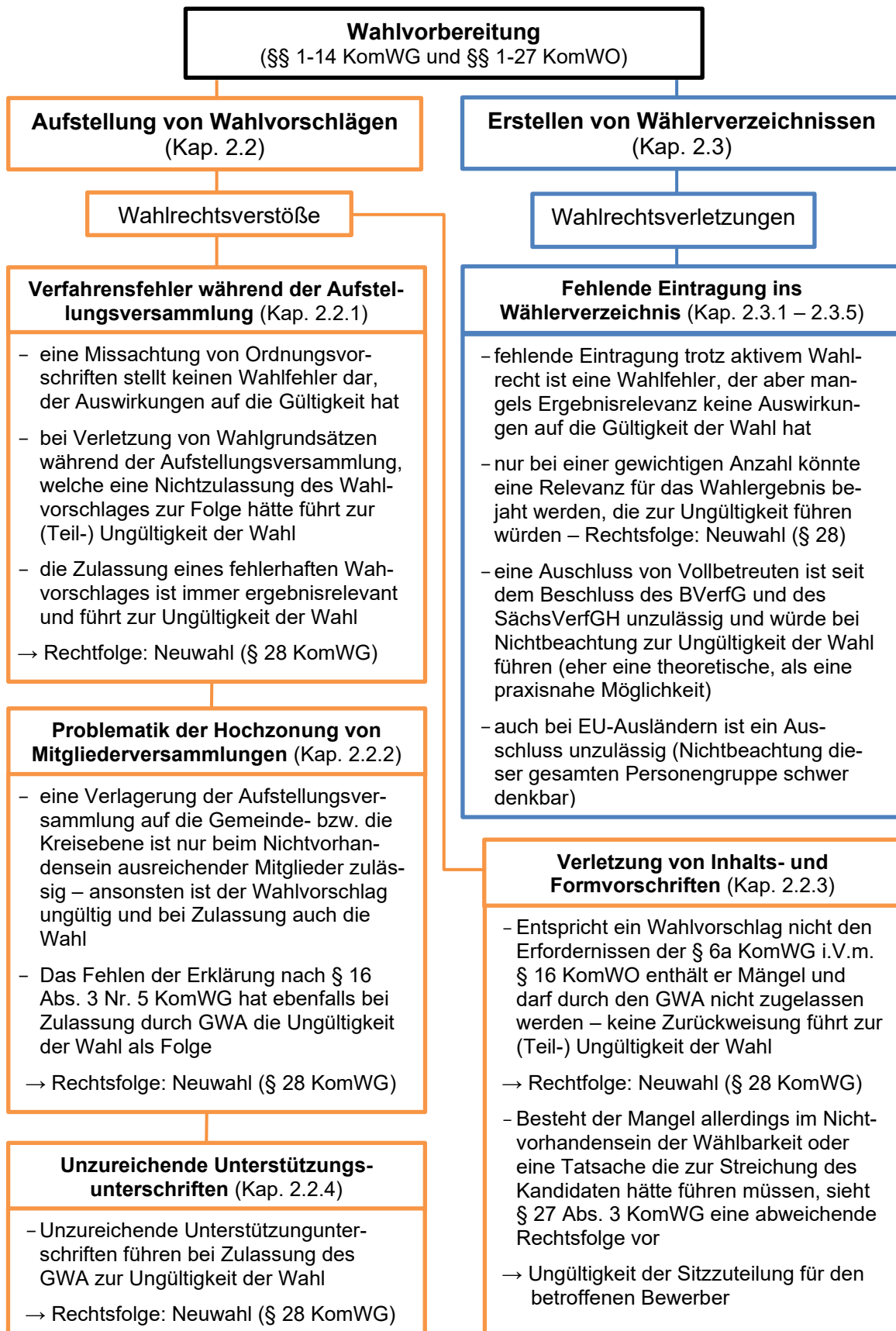
<sup>214</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entwurf eines Bundeswahlgesetzes, Drucksache 4090. 1953, Anlage 1, S.10, S. 26 f..

## Anhang 10: Systematik der Wahlanfechtung und Wahlprüfung<sup>215</sup>



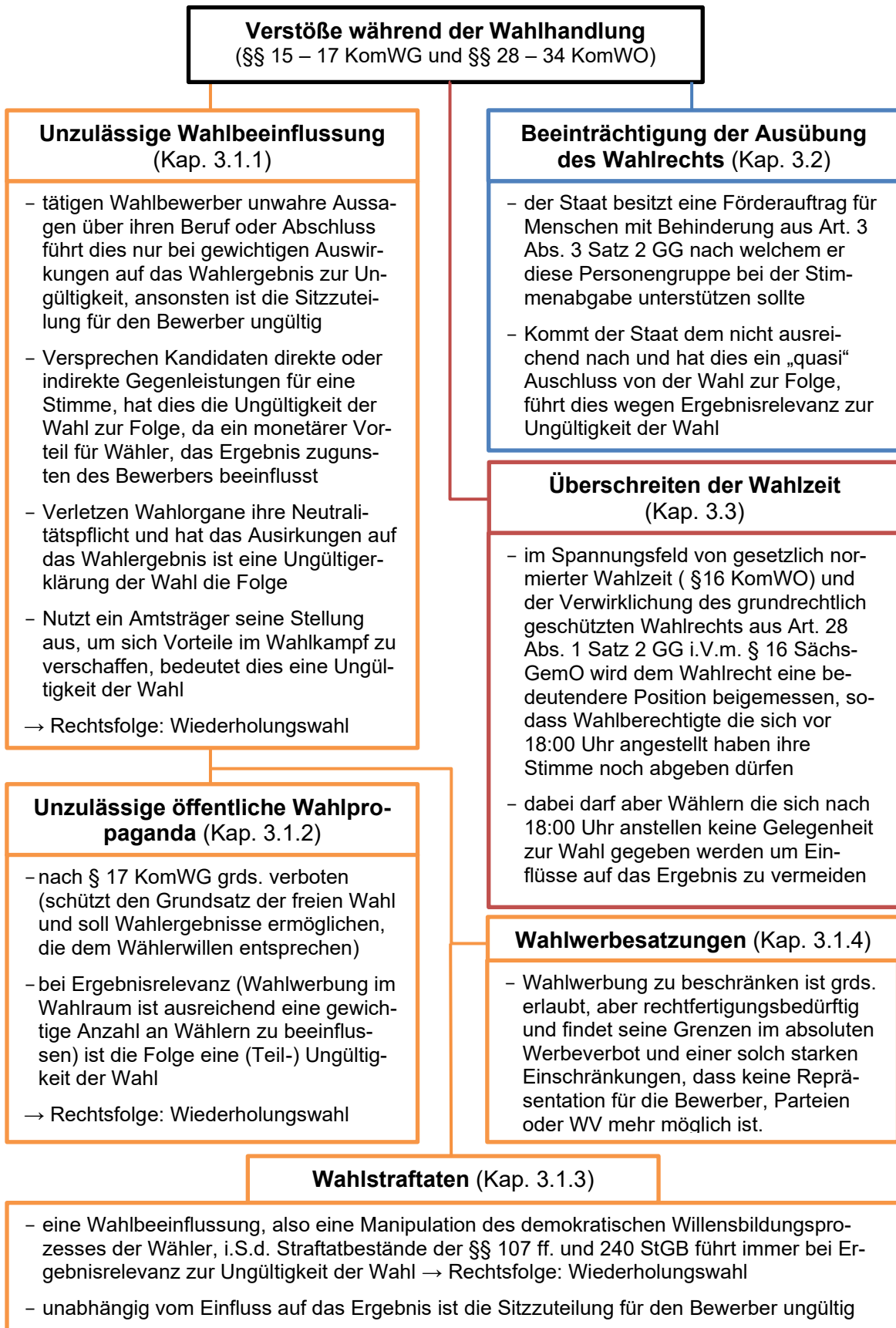
<sup>215</sup> Eigene Darstellung.

## Anhang 11: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen von Wahlfehlern während der Wahlvorbereitung auf die Gültigkeit von Wahlen<sup>216</sup>



<sup>216</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage der Erkenntnisse des Kapitels 2 dieser Ausarbeitung und der in den jeweiligen Teilen verwendeten Quellen.

## Anhang 12: Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen von Wahlfehlern während der Wahlvorbereitung auf die Gültigkeit von Wahlen<sup>217</sup>



<sup>217</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage der Erkenntnisse des Kapitels 3 dieser Ausarbeitung und der in den jeweiligen Teilen verwendeten Quellen.

## Anhang 13: Betrachtung zu den Rechtsfolgen des KomWG und der KomWO<sup>218</sup>

### Neuwahl (§ 28 KomWG)

#### Rechtsfolge von

- Ungültigerklärung der Wahl infolge eines unrichtigen Wählerverzeichnisses
- Mängel an Wahlvorschlägen haben zu einer Ungültigkeit der Wahl geführt
- Wiederholungswahl nach § 29 KomWG aufgrund des Fristablaufs (6 Monate) nicht mehr möglich

#### Bedeutung:

- Die Wahlfehler sind in einem so frühen Stadium der Wahlvorbereitung aufgetreten, dass es erforderlich ist die Wahl komplett neu durchzuführen und dabei alle erforderlichen Prozesse neu zu durchlaufen. Ein Rückgriff auf bereits vorhandene Unterlagen ist unmöglich.

### Wiederholungswahl (§ 29 KomWG)

#### Rechtsfolge von

- Ungültigerklärung einer Wahl, außer bei Unrichtigkeit von Wählerverzeichnissen und Mängeln bei Wahlvorschlägen

#### Bedeutung:

- die Wahlvorbereitung ist nicht erneut durchzuführen, es sei denn es müssen Fehler korrigiert werden (da die Wählerverzeichnisse wieder verwendet werden, sind Bürger die inzwischen das aktive Wahlrecht erlangt haben nicht nachzutragen und Parteien/WV an ihre Wahlvorschläge gebunden)
- Stimmabgabe wird neu durchgeführt - eine Wiederholungswahl ist nur bis 6 Monate nach Ungültigerklärung der vorangegangenen Wahl möglich, danach Neuwahl

### Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 30 KomWG)

#### Bedeutung:

- Ist z.B. die Sitzzuteilung für einen Bewerber gemäß § 27 Abs. 3 KomWG ungültig, ist das Wahlergebnis neuzustellen. Das gleiche gilt für jegliche Änderung die sich in Folge der Entscheidung der RAB aufgrund der Wahlprüfung oder einer Wahlanfechtung ergeben. – Dies bedeutet eine erneute Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

### Wahlabsage und Nachwahl (§ 31 KomWG)

#### Bedeutung:

- Werden schon in der Vorbereitung der Wahl nicht mehr behebbare schwerwiegende Fehler deutlich, dass davon ausgegangen werden muss, eine Durchführung der Wahl wird eine Ungültigerklärung zur Folge haben, ist die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. Gleiches gilt bei Verhinderung durch höhere Gewalt oder sonstigem.

<sup>218</sup> Eigene Darstellung.

## Literaturverzeichnis

- Altevers, Ralf:** *Staatsorganisationsrecht*. 17., neu bearbeitete Auflage Münster: Alpmann Schmidt, 2018
- Baumann-Hartig, Thomas:** Stadträte fordern Neuauszählung der Kommunalwahl. *DNN*. 31.05.2019, verfügbar unter: <https://www.dnn.de/Dresden/Stadtpolitik/Stadtraete-fordern-Neuauszaehlung-der-Kommunalwahl> [Zugriff am 07.05.2021]
- Bätge, Frank:** Wahlbeeinflussung: Die Neutralitätspflicht des kandidierenden Bürgermeisters im Kommunalwahlkampf. *Legal Tribune Online*. 19.04.2010, verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/prof-dr-frank-baetge-wahlbeeinflussung/> [Zugriff am 10.04.2021]
- Bremische Bürgerschaft (Hrsg.):** *Das Wahlrecht für Obdachlose stärken, Prüfauftrag der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 12. Dezember 2019 (Drs. 20/418)*. 03.06.2020, verfügbar unter: [https://www.bremische-buergerschaft.de/drs\\_abo/2020-06-04\\_Drs-20-418\\_bb226.pdf](https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2020-06-04_Drs-20-418_bb226.pdf) [Zugriff am 25.05.2021]
- Buch, Michael:** *Das Grundrecht der Behinderten (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)*. Osnabrück: Der Andere Verlag, 2001
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.):** *Das Bundeszentralregister*, verfügbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html) [Zugriff am 30.05.2021]
- Bundeswahlleiter (Hrsg.):** *Wahlpropaganda, unzulässige*. 01.02.2016, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlpropaganda-unzulassige.html> [Zugriff am 10.06.2021]
- Bundeswahlleiter (Hrsg.):** *Barrierefreies Wählen*. 2021, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-waehler/barrierefreies-waehlen.html> [Zugriff am 10.06.2021]
- Burgi, Martin:** *Kommunalrecht*. 6. Auflage Münster: C.H. Beck, 2019
- Darré, Christoph:** *Kommunal-Wahrecht in Sachsen*, Erläuterende Ausgabe, Loseblatt, 3. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2001, Kronach: Carl-Link, 2001
- Deutscher Bundestag (Hrsg.):** *Entwurf eines Bundeswahlgesetzes, Drucksache 01/4090*. 19. Februar 1953, verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/01/040/0104090.pdf> [Zugriff am 16.06.2021]
- Engels, Andreas; Krausnick, Daniel:** *Kommunalrecht*. 1. Auflage Baden-Baden: Nomos, 2015
- Eurpäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Hrsg.):** *Die Ausübung des praktischen Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl, Informationsbericht*. 2019, verfügbar unter: <https://www.dbsv.org/files/ueber-dbsv/internationales-engagement/EWSA%20-%20Bericht%20zum%20Wahlrecht%20-%202019.pdf> [Zugriff am 15.06.2021]
- Freital (Hrsg.):** *Stadtratswahl 2019*. 2019, verfügbar unter: <https://session.freital.de/sessionnet/wahl/App/gw2019.html> [Zugriff am 27.05.2021]
- Gern, Alfons:** *Sächsisches Kommunalrecht*. 2., neu bearbeitete Auflage München: C.H. Beck, 2000

- Hahlen**, Johann; Schreiber, Wolfgang (Hrsg.): *BWahlG, Kommentar*. 10., vollständig neubearbeitete Auflage Köln: Carl Heymanns Verlag, 2017
- Härtl**, Dominik: *Wahlstraftaten, die §§ 107 ff. StGB im System des Rechts, Criminalia, Band Nr.43*. Frankfurt am Main: Berlin:Bern:Wien [u.a.]: Lang, 2006
- Julke**, Ralf: Schafft es Leipzig mit einer Änderung der Wahlwerbesatzung, die Plakatfluten zu den Wahlen einzugrenzen? *Leipziger Zeitung*. 08.06.2020, verfügbar unter: Schafft es Leipzig mit einer Änderung der Wahlwerbesatzung, die Plakatfluten zu den Wahlen einzugrenzen? – Nachrichten aus Leipzig - Leipziger Zeitung (l-iz.de) [Zugriff am 13.06.2021]
- Katz**, Alfred; Giebler, Peter; Strobl, Heinz; et al. (Hrsg.): *Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg*, Kommentar, Loseblatt, 26. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2019, Stuttgart: Kohlhammer
- Kahl**, Wolfgang; Waldhoff, Christian; Walter, Christian (Hrsg.): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Kommentar, Loseblatt, 209. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2020, Heidelberg: C.F.Müller
- Klein**, Hans; Herzog, Roman; Scholz, Rupert; et al.: *Maunz/Dürig, Grundgesetz*, Kommentar, Loseblatt, 93. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2020, München: C.H.Beck
- Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. (Hrsg.): Kommunalwahl 2019 in Sachsen vorbereiten**. März 2019, verfügbar unter: <https://www.kommunalforum-sachsen.de/wp-content/uploads/2018/09/Kommunalwahlen-in-Sachsen-vorbereiten.-Ein-Leitfaden-Fassung-2019.pdf> [Zugriff am 20.05.2021]
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.): Barrierefreies Wählen**. 05.07.2019, verfügbar unter: <https://www.dresden.de/de/rathaus/politik/wahlen/kommunalwahl/barrierefreiewahl.php> [Zugriff am 11.06.2021]
- Laier**, Tanja; Bäcker, Matthias; Gentner, Sabine; et al.: *Süßmuth/Laier, Bundesmeldegesetz*, Kommentar, Loseblatt, 8. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2020, Stuttgart: Kohlhammer
- Lenski**, Sophie-Charlotte: *Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung*. 1. Auflage: Nomos, 2011
- Nohlen**, Dieter: *Wahlrecht und Parteiensystem*. 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage Opladen: Barbara Budrich, 2009
- Pieroth**, Bodo; Schlink, Bernhard; Kingreen, Thorsten; et al.: *Grundrechte Staatsrecht II*. 31., neu bearbeitete Auflage Heidelberg: C.F. Müller, 2015
- Quecke**, Albrecht; Schmid, Hansdieter; Menke, Ulrich; et al. (Hrsg.): *Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik/Trommer, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, Loseblatt, 2/21 Ergänzungslieferung, Stand April 2021, Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Saftig**, Alexander: *Kommunalwahlrecht in Deutschland*. 1. Auflage Baden-Baden: Nomos, 1990
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**. 06.12.2018, verfügbar unter:



[https://www.wahlen.sachsen.de/download/Europa/EW2019\\_Bekanntmachung\\_Hinweise\\_SMI\\_Vorbereitung\\_KW\\_EW.pdf](https://www.wahlen.sachsen.de/download/Europa/EW2019_Bekanntmachung_Hinweise_SMI_Vorbereitung_KW_EW.pdf) [Zugriff am 10.05.2021]

**Schmidt-Bleibtreu, Bruno, Henneke, Hans-Günter, Hofmann, Hans (Hrsg.):** *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Kommentar*. 14. Auflage : Köln Carl Heymanns Verlag, 2017

**Seibring, Anne:** *Wohnungslosigkeit, Editorial*. 15.06.2018, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/270877/editorial> [Zugriff am 02.06.2021]

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Hrsg.):** *Organisationsstatut, Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*. 06.12.2019, verfügbar unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/SPD\\_OrgaStatut\\_2020.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/SPD_OrgaStatut_2020.pdf) [Zugriff am 18.05.2021]

**Sponer, Wolf-Uwe; Jacob, Andre; Musall, Helena; et al.:** *Sponer/Jacob/Musall/Solondz/Jähnchen/Schlegeit/Ewert/Kollman, Kommunalverfassungsrecht Sachsen*, Kommentar, Loseblatt, 35. Ergänzungslieferung, Stand September 2019, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, 2019

**Statistische Bundesamt (Hrsg.):** *Gesundheit, Behinderte Menschen*. 2021, verfügbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html) [Zugriff am 14.06.2021]

**Statistisches Landesamt Sachsen (Hrsg.):** *Schwerbehinderte Menschen, Eckdaten für Sachsen*. 07.01.2021, verfügbar unter: [https://www.statistik.sachsen.de/html/schwerbehinderte-menschen.html?\\_cp=%7B%22accordion-content-8468%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previous-open%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-8468%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D](https://www.statistik.sachsen.de/html/schwerbehinderte-menschen.html?_cp=%7B%22accordion-content-8468%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previous-open%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-8468%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D) [Zugriff am 20.06.2021]

**Thiele, Magdalena:** Wahlbetrug in Brandenburg ist Fall für den Staatsanwalt. *Tagespiegel*. 27.08.2019, verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/afd-stimmen-fuer-die-gruenen-gezaehlt-wahlbetrug-in-brandenburg-ist-fall-fuer-den-staatsanwalt/24937160.html> [Zugriff 18.06.2021]

**Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.):** *Gebührenpflichtigkeit einer Plakatiergenehmigung für Parteien im Wahlkampf (WD 3-3000-041/13)*. 08.03.2013, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/412536/b50dffa59c4f452e4f626b0ec3a1d960/wd-3-041-13-pdf-data.pdf> [Zugriff am 11.06.2021]

**Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.):** *Regelungen zum Ausschluss des Wahlrechts (WD 3-3000-132/15)*. 18.06.2015, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/409146/c5dda4d4d8ee0cf57ac0d0d3c65da5d7/wd-3-132-15-pdf-data.pdf> [Zugriff am 20.06.2021]

**Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.):** *Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Unterschriftenquoren während der Covid-19-Pandemie (WD 3-3000-237/20)*. 13.10.2020, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/813932/921715678fb5043225e78a69ea440c21/wd-3-237-20-pdf-data.pdf> [Zugriff am 19.06.2021]

**Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.):** *Durchführung von Wahlversammlungen bei Versammlungsbeschränkungen (WD 3-3000-241/20)*. 02.11.2020, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/817536/85967e8997184ca50982da58f6565185/wd-3-241-20-pdf-data.pdf> [Zugriff am 22.06.2021]

**Wißmann**, Hinnerk, in Rixen, Stephan; Kersten, Jens (Hrsg.): *Parteiengesetz (PartG) und europäisches Parteienrecht*. 1. Auflage Stuttgart: Kohlhammer, 2009

**Zimmermann**, Till: Die Wahlfälschung (§§ 107a f. StGB) im Gefüge des strafrechtlichen Schutzes der Volkssouveränität. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*. Nr. 12, 6. Jahrgang, 2011, 982 – 995.

## Rechtsprechungsverzeichnis

- Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 23.01.1957 (Az.: 2 BvR 6/56)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 12.07.1960 (Az.: 2 BvR 373/60, 442/60)
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 02.03.1977 (Az.: 2 BvE 1/76)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 20.10.1993 (Az.: 2 BvC 2/91)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 15.01.2009 (Az.: 2 BvC 4/04)
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 03.03.2009 (Az.: 2 BvC 3, 4/07)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 10.06.2016 (Az.: 1 BvR 742/16)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 29.01.2019 (Az.: 2 BvC 62/14)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 30.01.2020 (Az.: 2 BvR 1005/18)
- Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 15.12.2020 (Az.: 2 BvC 46/19)
- Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 13.12.1974 (Az.: VII C 42/72)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**, Urteil vom 06.10.2005 (Az.: 74025/01)
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht**, Urteil vom 26.03.2008 (Az.: 10 LC 203/07)
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht**, Beschluss vom 29.01.2009 (Az.: 10 LA 316/08)
- Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**, Beschluss vom 09.05.2003 (Az.: 1 B 181/03)
- Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**, Urteil vom 15.12.2011 (Az.: 15 A 876/11)
- Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern**, Beschluss vom 24.08.2011 (Az.: 1 M 127/11)
- Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz**, Urteil vom 17.12.1991 (Az.: 7 A 10305/91)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Urteil vom 30.01.1996 (Az.: 3 S 501/95)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Urteil vom 13.02.2007 (Az.: 4 B 46/06)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Beschluss vom 15.05.2009 (Az.: 4 B 347/09)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Beschluss vom 19.04.2010 (Az.: 4 A 410/09)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Beschluss vom 18.05.2010 (Az.: 4 B 523/09)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Beschluss vom 28.12.2010 (Az.: 4 A 697/09)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Urteil vom 21.04.2015 (Az.: 4 A 453/14)
- Sächsisches Oberverwaltungsgericht**, Urteil vom 19.04.2016 (Az.: 4 A 400/15)
- Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 09.06.1994 (Az.: Vf. 20-IV-94)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 24.01.1997 (Az.: Vf. 15-IV-96)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 20.02.1997 (Az.: Vf. 25-IV-96)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Urteil vom 27.03.2009 (Az.: Vf. 74-I-08)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 25.08.2011 (Az.: Vf. 42-IV-11)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 29.09.2011 (Az.: Vf. 27-IV-11)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 03.05.2019 (Az.: Vf. 30-II-19)

**Sächsischer Verfassungsgerichtshof**, Beschluss vom 24.03.2021 (Az.: Vf. 21-V-20)

**Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen**, Urteil vom 13.08.2020 (Az.: St 2/19)

**Verfassungsgerichtshof des Saarlandes**, Urteil vom 29.09.2011 (Az.: Lv 4/11)

**Verfassungsgerichtshof für das Land NRW**, Beschluss vom 07.07.2020 (Az.: VerfGH 88/20)

**Verwaltungsgericht Chemnitz**, Urteil vom 30.11.2005 (Az.: 1 K 1145/05)

**Verwaltungsgericht Dresden**, Urteil vom 29.04.2009 (Az.: 4 K 1333/08)

**Verwaltungsgericht Dresden**, Urteil vom 09.09.2009 (Az.: 4 K 1713/08)

**Verwaltungsgericht Düsseldorf**, Beschluss vom 22.09.2017 (Az.: 20 L 4679/17)

**Verwaltungsgericht Karlsruhe**, Urteil vom 26.01.2012 (Az.: 2 K 2293/11)

**Verwaltungsgericht Oldenburg**, Urteil vom 01.07.2008 (Az.: 1 A 93/08)

**Verwaltungsgericht Stade**, Urteil vom 20.03.2013 (Az.: 1 A 1517/11)

**Verwaltungsgericht Weimar**, Beschluss vom 01.06.1999 (Az.: 6 E 1324/99. We.)

**Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**, Beschluss vom 14.11.2019 (Az.: 14 K 1132/19)

## Rechtsquellenverzeichnis

- Abgabenordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534)
- Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. März 2019 (Banz AT 08.04.2019 B1)
- Bundesfernstraßengesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)
- Bundesmeldegesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. S. 591)
- Bundeswahlgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482)
- Bundeswahlordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810)
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S.2)
- Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zum Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419, 1420)
- Gesetz zur Erleichterung der freiwilligen Gebietsänderungen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562)
- Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)

- Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S.722)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** i. d. F. vom 23. Mai 1949 (BGBl. III Nr. 100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
- Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen – Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes** i. d. F. vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313)
- Kommunalwahlordnung Hessen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I 2000, 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367)
- Sächsische Gemeindeordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
- Sächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Sächsisches Meldegesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638)
- Sächsisches Straßengesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)
- Strafgesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810)
- Verfassung des Freistaates Sachsen** i. d. F. vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)
- Verwaltungsgerichtsordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

*Meißen, 30.06.2021*

*Unterschrift*